Crim.
160
d

irm.
60 d

Handbuch
für
die Geschwornen
bei
den Kriminal-Gerichten
oder
Assisen-Höfen.

Von

Theodor Johann Joseph Lenzen,
Rath des Königlich-Preußischen Appellations-Gerichts
der Rhein-Provinzen.

2504.

Köln, 1821.
Bei M. DuMont-Schauberg.

331. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei allen Geschäften ist zur geschickten Behandlung derselben einige Uebung erforderlich; dieses gilt vorzüglich bei solchen Geschäften, welche öffentlich vorgenommen werden müssen, wo sich zu der Furcht, einen Fehler zu begehen, der Gedanke gesellet, daß man allgemein beobachtet werde. Sind die Geschäfte, wie jene der Geschwornen bei den Assisenhöfen, nun noch besondern gesetzlichen Formen unterworfen: so entstehen auch bei dem entschlossenen Manne, der diese Gesetze nicht genau oder doch nicht in ihrer praktischen Anwendung kennt, mancherlei Bedenklichkeiten. Erwäget man hierbei, daß das Amt der Geschwornen abwechselt, daß immer neue hinzutreten, daß Niemand seinen Beruf dazu

länger, als acht Tage vorher wissen kann: so mußte bei mehreren, zu diesem Amte Geeigneten der Wunsch entstehen, die auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Gesetze im Zusammenhange kennen zu lernen; derselben nicht immer deutlichen Sinn erläutert zu sehen und eine praktische Anleitung zur Beobachtung und Anwendung derselben zu erhalten.

Diesem oft laut geäußerten Wunsche einigermaßen zu entsprechen, ist der Zweck gegenwärtiger kleinen Schrift und die Veranlassung ihres Titels.

Alle von der Geschwornen-Anstalt und von den Geschwornen handelnde Gesetzstellen sind darin wörtlich aufgenommen; auch diejenigen, welche zwar nicht unmittelbar die Amtsverrichtungen der Geschwornen betreffen, woraus sie aber doch entnehmen können, welche gesetzliche Vorschriften verschiedene Staatsbeamte in Bezug auf die Anstalt der Geschwornen beobachten sollen, und welche Rechte die Angeklagten bei der Auswahl der Geschwornen haben; so daß das Ganze der Anstalt sich in einem Ueberblicke zeigt.

Diese Gesetzstellen sind nach Ordnung der Artikel des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen aufgeführt, nur daß jene, welche von dem Geschwornen-Gerichte und von der Art seiner Zusammensetzung handeln, und im 2. Buche, 2. Titel, 5. Kapitel vorkommen, denjenigen vorhergehen, welche auf die Bildung der Assisenhöfe und auf das Verfahren bei denselben Bezug haben, und im 2. Buche, 2. Titel, 2. und folgenden Kapiteln enthalten sind. Diese Versetzung gründet sich darauf, daß der Beruf zu dem Amte den Amtsverrichtungen selbst nothwendig vorhergehe.

Zu jeder Gesetzstelle folgen erläuternde Anmerkungen. Diese sind meistens wörtlich aus einigen bewährten Schriftstellern hergenommen, und zwar aus der Ursache, um eine gewisse Authorität anderer, in der Gesetzgebung länger erfahrenen Männer zu haben; nur zuweilen habe ich, besonders in dem, was den Königlich-Preußischen Rheinprovinzen eigen ist, einige Anmerkungen hinzugefügt.

Wenn ich dem Ganzen als Einleitung dasjenige voranschicke, was der in mancher Hinsicht um das Kriminal-Justizwesen verdiente Herr Bourguignon in seinem Manuel d'instruction criminelle über die Geschwornen-Anstalt im allgemeinen sagt: so geschah es, weil ich eine solche allgemeine Ansicht, um den Zweck der Gesetzgebung über die Anstalt der Geschwornen richtig aufzufassen, nützlich glaubte.

Möge dieses kleine Werk meinen Mitbürgern, die zu dem ehrenvollen Amte eines Geschwornen berufen werden, einige Erleichterung in Verrichtung ihrer Amtspflichten gewähren, und möge Jeder, der es liest, mit schonender Nachsicht erwägen, daß solches nur für jene meiner Mitbürger geschrieben wurde, die keine Rechtsgelehrten sind.

Köln, den 19. März
1821.

Der Verfasser.

§. 1.

Ehe wir zu den Gesetzstellen kommen, welche auf die Geschwornen-Anstalt Bezug haben, hören wir, was Bourguignon in seinem Werke: Manuel d'instruction criminelle, 2. B. 2. T. 5tes Kapitel, über das Geschwornengericht und von der Art, wie solches gebildet wird, sagt.

§. 2. Die Anstalt der Geschwornen ist: Das jedem Staatsbürger durch die Staatsverfassung a) gesicherte Recht, von seinen Standesgenossen, das heißt, von Mitbürgern gerichtet zu werden, deren Amt keine längere Dauer als die Sitzung hat, wozu sie berufen werden, und die unmittelbar nach solcher Sitzung in ihre gewöhnliche Klasse zurücktreten, ohne eine richterliche Macht oder einen richterlichen Einfluß zu behalten.

a) Staatsverfassung heißen die in einem Staate bestehenden Grundgesetze der Staatsverwaltung, solche mögen auf Urverträgen, auf das Herkommen oder auf Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt beruhen.

§. 3. Das Geschwornengericht besteht aus zwölf Geschwornen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes berufen und gewählt werden.

§. 4. Die zu dem Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften sind: 1) daß man das dreißigste Jahr des Alters vollendet habe; 2) daß man sich im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte befinde; 3) daß man zu einer, der im Art. 282 des Gesetzbuchs über gerichtliches Verfahren in Straffachen bemerkten Klassen gehöre, oder daß man, gemäß dem Art. 286, eine besondere Ermächtigung vom Minister des Innern erhalten habe.

§. 5. Die ausschließenden und mit dem Amte eines Geschwornen unverträglichen Eigenschaften sind:

1) Die Eigenschaft einer an der vorkommenden Sache theilnehmenden Partei oder eines Beamten der gerichtlichen Polizei, eines Zeugen, eines Dollmetschers und eines Kunstverständigen in der nämlichen Sache;

2) Das Amt eines Präfekten, a) Unterprä-

---

a) Da die Amtsverrichtungen eines Präfekten in den Königlich Preußischen Rheinprovinzen größtentheils auf die Königlichen Regierungen übergegangen sind, so werden die Chefpräsidenten derselben eben so wenig, als die Räthe in den Verzeichnissen der Geschwornen aufgeführt.

fekten, a) eines Richters, eines General- und Staats-Prokurators und ihrer Substituten bei dem Appellationsgerichte und bei den Landesgerichten; das nämliche gilt von dem Amte eines General-Advokaten;

3) Der Stand eines Geistlichen, von welcher Glaubensgenossenschaft er seye.

§. 6. Die Geschwornen sind nicht berufen, um zu beurtheilen, ob die Untersuchung regelmäßig geführt worden seye, noch um über die Gültigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu erkennen;

Die Pflicht haben sie auch nicht, Rechtsfragen aufzulösen oder Gesetze anzuwenden; folglich ist ihnen das Studium der Formalitäten und der Gesetze unnütz; eben deswegen sind die Eigenschaften der Geschäfts-Verwalter und Rechtsgelehrten zur Versehung des Amtes eines Geschwornen nicht nöthig.

§. 7. Die Geschwornen sind zu nichts weiter berufen, als zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zu Last legt, schuldig oder nicht schuldig seye. Zergliedert man diesen Satz, so sieht man, daß, um den Angeklagten schuldig erklären zu können, gewiß seyn müße: Erstens, das Verbrechen selbst; zweitens, daß es von dem Angeklagten begangen worden sey; drittens, daß der Angeklagte mit Bewußtseyn, und in

---

a) Was früher von den Unterpräfekten gegolten hat, wird jetzt auf die Landräthe angewandt.

der Absicht, solches zu begehen, gehandelt habe. Wenn eines dieser Stücke sich nicht als wahr darstellen würde, könnte der Angeklagte nicht schuldig erklärt werden.

§. 8. Diese umfassende Frage: Ist der Angeklagte schuldig? oder die Grundfragen, aus welchen sie besteht, sind immer reine Fragen über Thatsachen.

§. 9. Um die Geschwornen in Stand zu setzen, darauf zu antworten, entwickelt man vor ihren Augen die vom Verbrechen übrig gebliebenen Spuren; man läßt den Ankläger oder Angeber, den Angeklagten, die Zeugen der Handlung oder diejenigen, welche über vorhergegangene oder nachgefolgte Umstände Aufklärung geben können, vor ihnen erscheinen; die Verhandlungen, welche sich anknüpfen, bringen ihr Bewußtseyn mit den Spuren, Inzichten und Beweisen gleichfalls in Berührung; wenn solche hinreichend sind, bewirkt der Eindruck, den sie auf das Bewußtseyn der Geschwornen machen, derselben Ueberzeugung oder die Gewißheit von der That. Diese Ueberzeugung bildet sich natürlich in eines Jeden Gemüthe ohne andere Mühe, als etwas Aufmerksamkeit; ohne alle Anstrengung und zuweilen sogar vom eigenen Willen unabhängig. So lassen unsere Augen uns über Farben, unsere Ohren über Töne, unser Geruch über Räucherwerke urtheilen, ohne daß wir zu den Lehren

vom Lichte, von den Tönen und vom Geruche zurückzugehen brauchen.

§. 10. Da, wie gesagt, die Ueberzeugung der Geschwornen nichts anders ist, als die Wirkung der Eindrücken, welche ihr Bewußtseyn erhalten hat und diese nie genau erklärt werden können, würde es oft unmöglich seyn, jene Eindrücke, welche die Wahrheit und jene, welche Täuschung, Vorurtheile und Leidenschaften erzeugen können, von einander zu unterscheiden, wenn man die Geschwornen aus unwissenden, leidenschaftlichen oder voraus eingenommenen Leuten gleichgültig wählte; mit den reinsten Gesinnungen, mit dem lebhaftesten Verlangen, gerecht und wahr zu seyn, würden sie, eine Menge Fehler zu begehen, bloßgestellt werden.

§. 11. Es ist also nothwendig, daß die Geschwornen wohl unterrichtete Leute seyen; aber welche Gattung von Unterricht haben sie nöthig? Es ist schon bemerkt worden, daß die Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens und der Rechte ihnen überflüssig seyn würde, weil sie den Auftrag nicht haben, Formen zu beobachten oder Gesetze anzuwenden, und weil die ganze Rechts-Wissenschaft sie nicht belehren könnte, ob die That, über welche sie sich erklären sollen, gewiß seye oder nicht. Gewohnheit an Rechtshändel würde ihnen noch weniger nützen; denn, wie es in der Natur keine zwei sich völlig gleichende Wesen gibt, so gibt es auch

keine zwei Fälle, die sich in allen Beziehungen gleichen. Wer einen Fall oder ein Verbrechen für gewiß erklären würde, weil ein ähnlicher Fall oder ein ähnliches Verbrechen so erklärt worden ist, würde eine offenbar verwegene Entscheidung aussprechen.

§. 12. Ein tiefes Studium der Algebra, der Geometrie und anderer mathematischen Lehren, jenes der Naturlehre, der Chemie, der naturgeschichtlichen und philosophischen Wissenschaften würden eben wenig Hülfe leisten, um zu erklären, ob ein Angeklagter des Diebstahls, des Mordes u. s. w. überführt sey.

§. 13. Die Natur der Schwierigkeiten, welche die Geschwornen zu überwinden haben, zeigt die Art des ihnen nöthigen Unterrichts. Man weiß, die Grundlagen ihrer Ueberzeugung sind insgemein die Inzichten, die Vermuthungen und die mehr oder weniger übereinstimmenden Aussagen einer kleinen Anzahl von Personen; oft übertreibt der beleidigte Theil die Sache, der Angeklagte läugnet sie, die Zeugen weichen in den Umständen von einander ab, zwischen diesen Abweichungen und Widersprüchen ist es, wo die Geschwornen die Gewißheit erlangen müssen. Wenn indessen der Angeber, die Angeklagten, die Zeugen von einer gewissen Verstellung, von einigem Hinterhalte Gebrauch machen, so handeln sie, wie die meisten

Menschen, die nicht selten Uebertreibung, Erdichtung und schlaue Einkleidung anwenden, um ihres Gleichen rücksichtlich ihres Vortheils oder der Verhältnisse, worin sie zu selbigen stehen, zu überlisten. Dann stehen aber auch die andern, denen daran gelegen ist, nicht hintergangen zu werden, gegen diese Art Betruges auf ihrer Hut. In diesem Stücke studieren sie die Menschen, sie beobachten ihr Betragen, sie suchen die geheimen Beweggründe ihrer Handlungen und ihrer Reden zu erforschen und versäumen nichts, um die verschiedenen Larven, unter welchen man gewöhnlich die Wahrheit verhüllt, genau kennen zu lernen. Der eigene Vortheil und die Gewohnheit machen ihnen eine glückliche Erfahrung von Menschen und Sachen eigen; sie werden unmerklich in demjenigen, was man Weltkenntniß nennt, so bewandert, daß sie durch eine Art innern Triebes ohne Anstrengung, ohne daß es nöthig sey, sich auf Berechnungen und Vergleichungen einzulassen, dahin gelangen, sich gegen die Fallstricke sicher zu stellen, welche der Betrug nie aufhört, dem guten Glauben zu legen; man sieht also leicht ein, daß, wenn die Geschwornen zum Gerichtshofe berufen sind, ihre Verrichtungen sich auf dasjenige beschränken, was die Bürger in jedem Augenblicke des Tages zu ihrem eigenen Vortheil zu thun nöthig haben. Als Geschworne haben sie zu erklären: ob eine Sache,

wovon man ihnen alle Umstände, alle Inzichten, alle Beweise vorgelegt hat, ihnen gewiß scheine; als Bürger sind sie ohne Unterlaß beschäftigt, sich gegen die Vorspiegelungen der Verstellung zu schützen, und sich von der Wirklichkeit der Sache, an denen ihnen gelegen ist, zu versichern. Die Geschwornen haben überdies noch den Vortheil der wechselseitigen Verhandlungen, die ihnen die Bequemlichkeit verschaffen, sich von dem beleidigten Theile, von dem Angeklagten und von den Zeugen in Aller Beiseyn, nöthigenfalls auch beim Abtreten des einen oder andern, über alle mit der zu erforschenden Sache in Verbindung stehende Umstände Aufklärungen geben zu lassen.

§. 14. Hieraus folgt denn, daß diejenigen, welche sich angewohnt haben, die Wahrheit einer Sache zu erforschen, Reden und Handlungen ihres Gleichen zu würdigen, durch einen gewissen Umgang mit der Welt das Gefühl der moralischen Gewißheit und das erlangt haben, was der Kanzler Baco die große Kunst des bürgerlichen Lebens nennt, daß diese alle und die den Geschwornen einzig nöthigen Kenntnisse besitzen. Ihr inneres Gefühl wirkt auf die Umstände der Verhandlungen, wie das Sieb, welches die guten Körner von der Spreu absondert. Wenn dieses Gefühl durch die Erfahrungen aus dem geselligen Leben erleuchtet ist: verwirft es durch eine Art von innerm Triebe

das Falsche und behält nur die Eindrücke, welche das Gepräge der Wahrheit tragen.

§. 15. Diejenigen dahingegen, welche mit andern Menschen nur unvollkommene Verbindungen, der Dienerschaft und der Abhängigkeit haben, oder welche keine Gelegenheit hatten, das menschliche Herz und den gewöhnlichen Gang der Ereignisse zu prüfen, würden keine gute Geschworne seyn. Denn, da bei ihnen der Ueberzeugungssinn, das heißt, das Gefühl des inneren Bewußtseyns nicht geordnet ist, würden sie gegen Irrthümer nicht gesichert seyn.

§. 16. Außer den nöthigen Kenntnissen müssen die Geschwornen auch ein gewisses Interesse haben, ihr Amt gut zu versehen oder, was eins ist, den Unschuldigen von dem Schuldigen zu unterscheiden. Das persönliche Interesse ist der große Hebel der menschlichen Handlungen und folglich die sicherste Bürgschaft ihres Eifers und ihrer Thätigkeit. Wahrlich, indem die Natur jedem von uns die Nothwendigkeit der Ordnung offenbart, veranlaßt sie in uns das Verlangen, daß diejenigen, welche dazu mitwirken, ihren Zweck erreichen und daß die Bösen, welche die Ordnung zu zerstören suchen, bestraft werden. Dieses natürliche Gefühl erlischt, wenn es sich mit dem wohl oder übel verstandenen Interesse des Einzelnen im Widerspruche findet; dasselbe erhält im Gegensatze die größte Kraft,

wenn es durch ein unmittelbares und persönliches Interesse unterstützt wird. Es ist deswegen wesentlich, daß die Geschwornen aus den an der Erhaltung der Ordnung am meisten betheiligten Bürgern gewählt werden. Diese werden alsdann unfehlbar den ernsten und festen Willen fühlen, solche zu handhaben, und dieser Wille wird ihren Eifer und ihre Aufmerksamkeit, ihr Amt gut zu versehen, sichern.

§. 17. Endlich müssen die Geschwornen sich in einer für Wahrheit empfänglichen, das heißt, über Vorurtheile und Leidenschaften erhabenen Stimmung des Gemüths befinden; sie müssen demnach aus freien und absichtslosen Bürgern gewählt werden; aus Bürgern, die mit dem beleidigten Theile und mit den Angeklagten keinerlei Familien-, Verwandtschafts-, Betheiligungs- oder Zuneigungs-Verbindungen haben; die nicht durch Haß, Neid, Wetteifer, Abneigung oder Unwillen gereizt sind. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Stellvertreter der Staatsgewalt und der Angeklagte die Befugniß haben, eine große Zahl Ausschließungen zu machen.

§. 18. So ist die Lehre von der Geschwornen-Anstalt offenbar auf die Natur des Menschen und auf die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gebauet. Mit einigem Nachdenken wird man leicht erkennen, daß die Verfügungen der hier unten

angeführten Gesetzstellen darauf Bezug haben; man wird sich überzeugen, daß die Entscheidungen der Geschwornen, die mit solcher Sorgfalt und Vorsicht gewählt werden, sich der Unfehlbarkeit möglichst nähern; das ist aber auch alles, was menschliche Kräfte als das Vollkommenste erreichen können.

§. 19. Die Geschwornen-Anstalt, wie sie hier oben von Herrn Bourguignon dargestellt worden ist, fand sich in den Provinzen auf dem linken Rheinufer und auch im Herzogthum Berg vor, als die hohen verbündeten Mächte von diesen Ländern Besitz nahmen, und sie wurde auch auf dem linken Rheinufer beibehalten; im Herzogthum Berg machte aber das damalige General-Gouvernement am 28. Februar 1814 die Abänderung, daß die Geschwornen-Anstalt abgeschafft oder vielmehr mit dem Richteramte vereinigt wurde. Es wurde nämlich ein Kriminal-Gerichtshof aus der Mitte des Appellationshofes zu Düsseldorf zusammengesetzt. Dieser mit Einschluß des Präsidenten aus acht Mitgliedern bestehende Gerichtshof sollte bei Aburtheilung der Kriminal-Sachen die Funktionen der Geschwornen und der Assisenhöfe, so wie auch der Spezial-Gerichtshöfe in sich vereinigen. Nachdem die Rheinprovinzen unter den glorreichen Zepter Sr. Majestät des Königs von Preußen gekommen waren, haben Se. Majestät unser allergnädigster König durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1818 die Be-

stimmungen zu treffen geruht: daß bis zur definitiven Einrichtung der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen die bisherige Gerichtsverfassung dort im Wesentlichen beibehalten werden solle; daß in jedem Bezirke eines Gerichts erster Instanz und am Sitze desselben ein Assisengericht gehalten werde, in welchem ein Appellations-Richter den Vorsitz führe; daß die Verordnung des bergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814, wodurch die Geschwornen-Anstalt aufgehoben worden, außer Wirkung zu setzen sey; daß die Chef-Präsidenten der Regierungen, oder die ihre Stelle vertretenden Direktoren, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, bei Anfertigung der Listen der Geschwornen, die den ehemaligen Präfekten obliegenden Verrichtungen wahrnehmen sollen. — Aus der, durch oben bezogene allerhöchste Verordnung theils beibehaltenen, theils wieder eingeführten Gesetzgebung folgen nun die, auf die Geschwornen-Anstalt Bezug habenden Gesetzstellen:

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Straffachen, 2. Buch, 2. Titel, 5. Kapitel. Erster Abschnitt. Von dem Geschwornen-Gerichte.

§. 20. Gesetzstelle. Art. 381. Niemand kann das Amt als Geschworner ausüben, wenn er nicht das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat, und wenn er nicht im Genusse der

politischen und bürgerlichen Rechte sich befindet, unter Strafe der Nichtigkeit.

Anmerkungen.

§. 21. In den Verzeichnissen der Geschwornen, welche die Regierungen den Präsidenten der Assisen-höfe mittheilen, ist in einer eigenen Colonne das Alter eines Jeden bemerkt. So wenig es nun wahrscheinlich ist, daß von den Landräthen und Bürgermeistern Jemand, der das 30. Jahr seines Alters noch nicht vollendet hat, in der Liste, welche sie zur Regierung einsenden, aufgeführt werden solle: so schließt dies doch die Möglichkeit, besonders bei den Ergänzungs-Listen, nicht aus. Diesem möglichen Irrthume kann dadurch leicht vorgebeugt werden, wenn der Präsident der Assisen die versammelten Geschwornen hinsichtlich des erforderlichen Alters auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam macht, und der zum Geschwornen Berufene, welcher das Gesetz über das zu dem Amte erforderliche Alter kennt, wird sich auch von selbst melden, falls er jenes Alter nicht haben sollte.

§. 22. Die politischen oder Staatsbürger-Rechte sind diejenigen, welche die Staatsverfassung mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers verbindet. In den ehedem mit Frankreich vereinigten Rheinprovinzen bestanden sie: in der Fähigkeit bei den Kreis- und

Wahlversammlungen zu wählen und gewählt zu werden. (Art. 7 der Constitution.) a) Ein anderer Schriftsteller setzt die politischen Rechte: in die Fähigkeit, zu öffentlichen Stellen und Würden erhoben zu werden. b)

§. 23. Der Genuß der politischen Rechte wird durch die in der nämlichen Constitution, Art. 2, 3, 4, 5 und 6 benannten Mittel erworben, erhalten und verloren. c)

§. 24. Die bürgerlichen Rechte sind jene, welche aus den allgemeinen Gesetzen auf alle Landes-Einsassen übergehen, sie mögen Staatsbürger seyn oder nicht. Jeder Inländer, heißt es im 8. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuchs, genießt die bürgerlichen Rechte. Diese Rechte werden erworben, erhalten und verloren durch die im 1. Buch, 1. Titel des bürgerlichen Gesetzbuchs benannten Mittel.

§. 25. Da die bürgerlichen Rechte der Eigenschaft eines Landes-Einsassen anhängen, folgt nothwendig, daß solche auch auf die nämliche Weise erworben und verloren werden, wie man diese Eigenschaft erwirbt und verliert. Man kann indessen im Genusse der bürgerlichen Rechte seyn, ohne im Genusse der politischen Rechte zu seyn. Dieses folgt offenbar aus dem Art. 7. des bürgerlichen Gesetzbuchs. d)

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Delaporte, Z. d. A.
c) Bourguignon, am a. O.
d) Ebend. Z. d. A.

§. 26. Durch die Erklärung, daß Niemand, ohne im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte zu seyn, das Amt eines Geschwornen ausüben könne, schließt der obige Artikel folgende Personen aus:

1. Die Fremden (Art. 3 der Constitution);
2. Die Inländer, welche sich in fremden Ländern naturalisirt haben; diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß der Regierung auswärtige Kriegsdienste, Anstellungen oder Pensionen angenommen haben (Art. 4 der Constit. Art. 21 des bürgerl. Gesetzbuchs);
3. Diejenigen, welche zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt worden sind (Art. 28 und 34 des Strafgesetzbuchs);
4. Die als fallit erklärten Schuldner und die unmittelbaren Erben des Falliten, wenn sie dessen Nachlassenschaft oder einen Theil derselben umsonst in Besitz haben (Art. 5. der Const.);
5. Hausgenossen, welche für Lohn im Dienste einer Person oder einer Haushaltung stehen (daselbst);
6. Diejenigen, welche in gerichtlicher Interdiction, im Anklagezustande oder in der Strafe des Ungehorsams wegen Verbrechen stehen (Art. 5 der Constit.); diese Ausschließung trifft jedoch denjenigen nicht, der zwar im Zustande des Verhafts ist, aber gegen Bürgschaft in

Freiheit gesetzt wurde; seine politischen Rechte sind noch nicht aufgehoben;

7. Diejenigen, welche von den korrektionellen Gerichten nach dem Art. 42 des Strafgesetzbuchs Nro. 3 von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen wurden; also noch vielmehr diejenigen, welche gemäß den Artikeln 44, 45 und 46 des Strafgesetzbuchs unter die Aufsicht der hohen Polizei verwiesen worden sind: denn dieser Zustand der Aufsicht ist mit der Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte unvereinbarlich. a)

§. 27. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Ausübung der politischen Rechte, und folglich auch die Fähigkeit, zum Amte der Geschwornen, in Hinsicht der unter den Ziffern 4, 5, 6 und 7 genannten nur so lange, als sie sich in diesem Zustande befinden, ausgestellt sey. (Art. 5 der Constit.)

§. 28. In Hinsicht der Falliten ist es die Sache der Verwaltungsbehörden, diesen Beweggrund der Ausschließung anzuwenden, und diejenigen, welche sich in diesem Zustande befinden, nicht in das Verzeichniß der Geschwornen einzuführen. Die Beurtheilung, wo ein Fallit oder dessen Erbe als Geschworner mitgestimmt hätte, könnte jedoch keiner Nichtigkeit beschuldigt werden. b)

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Ebend.

§. 29. Gesetzstelle. Art. 382. Die Geschwornen werden genommen:

1) Aus den Mitgliedern der Wahlkollegien; 2) aus denjenigen dreihundert Einwohnern des Regierungsbezirks (Departements), welche die meisten Steuern bezahlen; 3) aus denjenigen Verwaltungs-Beamten, welche unmittelbar vom Landesherrn ernannt werden; 4) aus den Doktoren und Lizentiaten einer der vier Fakultäten: der Rechten, der Arznei, der Wissenschaften und der Literatur; desgleichen aus den Mitgliedern und Korrespondenten der National-Akademie und sonstigen von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften: 5) aus den Notarien; 6) aus den Wechselierern, Wechselagenten, Großhändlern und denjenigen Kaufleuten, welche in den beiden ersten Klassen der Patentsteuerrollen angeschlagen sind; 7) aus denjenigen bei Verwaltungen Angestellten, welche eine Besoldung von wenigstens 4000 Franken zu beziehen haben. Es kann keiner zum Geschwornen, als aus den hieroben bemerkten Staatsbürgern genommen werden, vorbehaltlich der im Art. 386 gemachten Ausnahme.

§. 30. Neben den Ausschließungen, die aus dem vorigen Artikel folgen, beschränkt das Gesetz in dem gegenwärtigen Artikel den Kreis, aus dem die Geschwor-

nen gewählt werden sollen. Man sieht es, daß in die durch diesen Artikel bestimmten sieben Klassen diejenigen Staatsbürger aufgenommen werden, von denen man annehmen kann, daß sie wegen ihrer Besitzungen, wegen ihrer Stellen und Gewerbe an Erhaltung der eingeführten Ordnung am meisten betheiligt seyen; daß sie sich von Personen und Sachen die meiste Erfahrung verschafft und ganz besonders einen gewissen Umgang mit der Welt, welcher die wahre Wissenschaft der Geschwornen ausmacht, erworben haben. a)

§. 31. In den mit Frankreich vereinigt gewesenen Provinzen des linken Rheinufers finden sich noch mehrere Mitglieder der ehemaligen Wahlkollegien, die denn auch in die Listen der Geschwornen aufgenommen werden. Die meisten gehören ohnehin zu einer der obengenannten Klassen. Wenn sich jedoch einer fände, der in seinen Vermögens-Verhältnissen unter diese Klassen herabgesunken wäre, und die Kosten des Aufenthalts bei den Assisen nicht füglich bestreiten könnte: so würde es ihm allerdings freistehen, seine Befreiung bei der Regierung des Bezirks nachzusuchen, indem die Wahlkollegien aufgehört haben, und der Beruf der Wahlmänner zum Amte der Geschwornen eine Auszeichnung für sie, aber keine Last seyn solle.

---

a) Bourguignon, 3. d. A.

§. 32. Es ist nicht genug, daß jemand unter die dreihundert Höchstbesteuerten gehöre, sondern er muß auch zugleich seinen Wohnsitz in dem Regierungsbezirke haben, wo die Assisen gehalten werden. a)

§. 33. Da das Gesetz ausdrücklich sagt, daß kein anderer, als aus diesen Klassen zum Geschwornen gewählt werden könne, scheint es, daß es eine Nichtigkeit der Beurtheilung nach sich ziehen würde, wenn einer, den das Gesetz nicht bezeichnet, zum Geschwornen ernannt werden sollte. Es ist hier nämlich ein öffentliches Amt, was nur durch diejenigen, welche das Gesetz dazu beruft und welche die vom Gesetze geforderten Eigenschaften besitzen, ausgeübt werden kann. b) Da jedoch die Anfertigung der Geschwornen-Verzeichnisse den Verwaltungs-Behörden überlassen ist, und von diesen vermuthet werden muß, daß sie nur solche Personen in die Verzeichnisse aufnehmen werden, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, und da die Gerichtshöfe in dieser Untersuchung nicht eingreifen dürfen, hat man in der Praxis angenommen, c) daß, wenn auch zufällig ein Geschworner nicht strenge zu einer der bezeichneten sieben Klassen gehören sollte, darum doch die Beurtheilung der Nichtigkeit nicht unterworfen seye; und alle Be-

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) J. B. Delaporte instructions criminelles Z. d. A.
c) Pailliet manuel de droit français, Z. d. A.

schwerdeführungen der Geschwornen, daß sie irrig in diese oder jene Klasse eingetragen seyen, werden von den Assisenhöfen an die Regierungen verwiesen.

§. 34. Gesetzstelle. Art. 383. Keiner kann bei Strafe der Nichtigkeit, in der nämlichen Sache, in welcher er ein Beamter der gerichtlichen Polizei, Zeuge, Dollmetscher, Kunstverständiger oder Partei gewesen ist, Geschworner seyn.

Anmerkung.

§. 35. Die Beamten der gerichtlichen Polizei sind nur alsdann von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen, wenn sie als Beamte der gerichtlichen Polizei in der nämlichen Sache ihren Dienst verrichtet haben, oder wenn sie in die Klasse der im folgenden Artikel benannten Beamten gehören; außer diesen beiden Fällen sind sie, in der Voraussetzung, daß sie die übrigen in den vorigen Artikeln bezeichneten Eigenschaften besitzen, zu dem Amte eines Geschwornen fähig.

§. 36. Gesetzstelle. Art. 384. Das Amt eines Geschwornen ist mit dem eines Ministers, eines Präfekten, Unterpräfekten, eines Richters, eines General- und Staatsprokurators bei den Appellationshöfen und Kreisgerichten und ihrer Substituten unvereinbarlich. Eben so ist es mit dem

Amte eines Geistlichen, von welcher Glaubens-genossenschaft er seye, unvereinbarlich.

Anmerkungen.

§. 37. Da hier unter den Verwaltungs-Beamten eines Bürgermeisters nicht erwähnt wird, kann er auch nicht als ausgenommen betrachtet werden. Wenn die Bürgermeister in den Nicht-Hauptorten zugleich mit der Entscheidung polizeilicher Gegenstände beauftragt sind, so sind dieses nur Neben-Beschäftigungen, und ihre Haupteigenschaft bleibt das Verwaltungsgeschäft, vermöge dessen sie in die Reihe der im Art. 382 bezeichneten Verwaltungs-Beamten gehören. a)

§. 38. Der Stand und Namen eines Richters wird hier allgemein genommen, und so gehören auch die Richter bei den Handelsgerichten zu dieser Ausnahme. b) Weil das Gesetz aber nur der wirklichen Richter erwähnt, können die sogenannten Suppleants, Ergänzungs-Richter, als ausgenommen nicht betrachtet werden. c)

§. 39. Das Gesetz spricht nicht von den General-Advokaten, aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie zur Zeit, als das Gesetzbuch verfertigt wurde, unter dieser Benennung nicht vorhanden waren. Da aber

---

a) Bourguignon und Pailliet, Z. d. A.
b) Pailliet a. a. O.
c) Der Nämliche das.

ihre Verrichtungen die nämlichen sind, welche damalen die Substituten des General-Prokurators bei den Sitzungen der Appellationshöfe hatten, und diese mit dem Amte eines Geschwornen unverträglich erklärt wurden, folgt, daß die General-Advokaten auch in der Ausnahme begriffen sind. a)

§. 40. Die Verwandtschaft der Geschwornen unter sich ist kein Grund zur Ausnahme, weil das Gesetz für diesen Fall keine Unverträglichkeit ausspricht, und alle Ausnahmen strenge Rechtens sind. b) Aber wie soll es sich mit den Verwandtschaften zwischen den Geschwornen und den Angeklagten oder der Civilpartei verhalten? Auch hier schweigt das Gesetz. Ich habe den Fall gehabt, wo einer der Geschwornen mir insgeheim erklärte, daß er mit dem Angeklagten nahe verwandt sey, und da ich dem Staatsprokurator dieses bemerkte, wurde, als der Name des Geschwornen aus der Urne herauskam, dessen Annahme von dem Staatsprokurator auf gewöhnliche Weise ohne Angabe der Beweggründe verweigert. Diese Verweigerung der Annahme (Recusation), welche auch der Angeklagte hinsichtlich der mit der Civilpartei vorkommenden Verwandtschaft der Geschwornen ausüben kann, scheint das einzige Mittel zu seyn, Verwandte zu entfernen Frei-

---

a) Bourguignon, J. d. A.
b) Derselbe am a. O. Carnot, J. d. A. 400. Nro. 4.

lich wohl ist keine Frage an die Geschwornen über ihr Verhältniß zu dem Angeklagten oder zu der Civilpartei vorgeschrieben; von ihrer Redlichkeit und von dem Eide der Unparteilichkeit, den sie leisten müssen, ist aber zu erwarten, daß sie, wenn das Verhältniß aus Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft gegen den Angeklagten oder gegen die Civilpartei auf ihre Unbefangenheit Einfluß haben könnte, sie entweder bei dem Staatsprokurator oder bei dem Vertheidiger des Angeklagten befördern werden, daß man ihre Annahme verweigere. Sollte dieses indessen nicht geschehen, und ein Verwandter, ein Freund oder Feind des Angeklagten oder der Civilpartei in der Zahl der zwölfe mit abstimmen, so würde dieses, weil das Gesetz nichts davon sagt, doch keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

§. 41. Gesetzstelle. Art. 385. Staatsräthe, denen ein bestimmter Zweig der Verwaltung aufgetragen ist; die bei den Verwaltungen und Regierungen angestellten landesherrlichen Kommissarien, und diejenigen, welche siebenzig Jahre alt sind, sollen, wenn sie darauf antragen, befreit werden.

Anmerkung.

§. 42. Es ist ein großer Unterschied unter den in den vorigen und unter den in diesem Artikel bezeichneten Personen; jene sind unfähig, Ge-

schworne zu seyn, und ihre Theilnahme würde eine Nichtigkeit der Beurtheilung zur Folge haben; diese können das Amt gültig versehen, und haben nur das Recht, die Befreiung nachzusuchen. a) Da das Gesetz wegen dieser Nachsuchung keine Zeit bestimmt, muß man annehmen, daß solche bis am Tage der zu eröffnenden Assise Statt finden könne. Das Gesuch mag nun an die Regierung gerichtet werden, damit diese denjenigen, welcher von der Befreiung Gebrauch machen will, in die nach dem Art. 387 zu fertigende Liste nicht eintrage, oder das Gesuch kann auch bei dem Präsidenten der Assise vorgebracht werden, welcher alsdann der Regierung davon Nachricht gibt. b)

§. 43. Gesetzstelle. Art. 386. Derjenige, der sich in keiner im Art. 382 benannten Klasse befindet und dennoch zu der Ehre zugelassen zu werden wünscht, das Amt eines Geschwornen zu versehen, kann in das Verzeichniß aufgenommen werden, wenn er sich an den Präfekten (die Regierung) wendet, dieser vortheilhafte Erkundigungen über den Nachsuchenden eingezogen und solche dem Minister des Innern eingesandt hat, und der Minister die Ermächtigung ertheilt. Die Regierung kann auch von Amtswegen dem Minister den Vorschlag machen.

a) Delaporte, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

Anmerkung.

§. 44. Bourguignon meint, durch diese Anordnung könnte das im Art. 395 bemerkte allgemeine Verzeichniß um eine achte Klasse vermehrt werden, in welcher diejenigen begriffen wären, die auf ihr Gesuch oder auf den Vorschlag der Regierung die besondere Ermächtigung vom Minister des Innern erhalten hätten. Diese Klasse wird nicht zahlreich seyn, weil für die außer dem Orte, wo die Assisenhöfe gehalten werden, Wohnenden, der Aufenthalt bei den Assisen mit zu vielen Kosten verbunden ist, und dieser Kostenaufwand ist es, der zu den meisten Beschwerdeführungen Anlaß gibt. Denn, daß rechtliche Männer übrigens die Ehre, Geschworne zu seyn, schätzen, beweisen die Einwohner der Städte, wo die Assisen gehalten werden. Die Entschuldigungen sind hier äußerst selten, und sogar Personen, die wegen ihres Alters auf Befreiung Anspruch machen könnten, übernehmen das Amt als Geschworne sehr gern. Besonders zeichnen sich hier die ehemaligen nun in Ruhe versetzten Beamten aus, denen man die Freude ansieht, noch an dem Dienste des Vaterlandes einigen Antheil nehmen zu können.

§. 45. Gesetzstelle. Art. 387. Die Präfekten (jetzt die Chef-Präsidenten der Regierungen) fertigen unter ihrer Verantwortlichkeit

ein Verzeichniß der Geschwornen, so oft sie von dem Präsidenten der Assisen darum ersucht werden. Dieses Ersuchen muß wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Sitzung geschehen.

Ist der Assisenhof in eine oder mehrere Sektionen getheilt, so kann jeder Präsident, so oft die Menge der Geschäfte es erfordert, für die Sektion, in welcher er den Vorsitz führet, eine besondere Liste der Geschwornen verlangen.

Solche Liste muß jedesmal aus sechszig Staatsbürgern zusammengesetzt seyn. Sie wird sofort an den Präsidenten des Assisenhofs oder der Sektion gesandt, der verpflichtet ist, solche binnen vier und zwanzig Stunden vom Tage des Empfangs auf die Zahl von sechs und dreißig herabzusetzen, und demnach in ähnlicher Frist solche an den Chef-Präsidenten der Regierung zurückzusenden, welcher dieselbe, wie nachher wird gesagt werden, allen denjenigen, die solche erhalten sollen, zukommen läßt.

Anmerkungen.

§. 46. Die Chef-Präsidenten der Regierungen sind es, welche jetzt die Listen der Geschwornen machen. Früher wurden auch diese sechszig Geschwornen durchs Loos bestimmt. Bourguignon bemerkt aber mit Recht, daß die durch diesen Artikel be-

stimmte Art viel besser als die vorige ist, da sie die Wahl eines einsichtsvollen Beamten dem blinden Zufalle in Fertigung der Geschwornen-Liste unterschiebt. a)

§. 47. Die vierzehntägige Frist könnte nach Umständen und Ortsverhältnissen sich unzureichend finden. Wenn z. B. der Assisen-Präsident sein Ersuchen aus dem Orte, wo der Appellationshof seinen Sitz hat, abschickt und dieser weit von dem Sitze der Regierung entfernt ist, oder wenn die Wege durch Berge, Schnee und Eis beschwerlich oder unterbrochen wären, würden vierzehn Tage nicht zureichen. Der Assisen-Präsident muß also diese Schwierigkeiten erwägen, und sein Ersuchen so viel früher machen, daß die Fertigung, die Herabsetzung, die Rücksendung der Liste in der vorgeschriebenen Frist nicht nur geschehen, sondern, daß auch die im Art. 389 bemerkte Bekanntmachung jedem Geschwornen wenigstens acht Tage vor ihrer Versammlung zukommen könne. b)

§. 48. Bei Zusammensetzung der Liste aus sechszig Staatsbürgern hat der Chef-Präsident der Regierung dafür zu sorgen, daß diejenigen nicht darin aufgenommen werden, die er ungeschickt, leidenschaftlich gesinnt, für eine Meinung leicht einnehm-

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

bar oder durch Parteigeist verleitet zu seyn glaubt; 2tens, daß er die Einrichtung treffe, daß die nämlichen Staatsbürger nicht zu oft berufen werden. Wer der Aufforderung Genüge geleistet hat, kann ohnedies zu den vier folgenden Sitzungen nicht einberufen werden. a)

§. 49. Der Präsident der Assisen muß bei Feststellung der Liste auf die Zahl von sechs und dreißig die nämliche Aufmerksamkeit haben; er sieht auch noch auf die Jahrszeit, und darauf, daß alte, in der Regel gebrechliche Personen, zur Winterszeit, der Kaufmann und Fabrikant zur Zeit der Hauptmessen, der Ackerwirth zur Zeit der Ernte und so jeder nach Bedürfniß seiner Lage möglichst verschont werde.

§. 50. Gesetzstelle. Art. 388. Der Präfekt (Chef-Präsident der Regierung) schickt die so festgestellte Liste an den Großrichter Minister der Justiz, an den ersten Präsidenten des Appellationshofes, an den General-Prokurator eben dieses Gerichtshofes, an den Präsidenten des Assisenhofes oder der Sektion desselben und noch nebstdem an den Kriminal-Staatsprokurator, wenn ein solcher in dem Departement (Regierungsbezirk), für welchen die Liste angefertigt wurde, vorhanden ist.

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

Anmerkung.

§. 51. Bei Einsendung der Liste an den Justizminister wird das Namen-Verzeichniß derjenigen Geschwornen beigelegt, welche in der vorigen Liste eingetragen gewesen sind und der Aufforderung kein Genüge geleistet haben; zu welchem Zwecke die Namen der Geschwornen, welche, weil sie nicht erschienen sind, in eine Geldstrafe verurtheilt wurden, dem Chef-Präsidenten der Regierung eingeschickt werden müssen. (Man sehe Art. 396).

§. 52. Gesetzstelle. Art. 389. Die ganze Liste wird den Staatsbürgern, welche darin begriffen sind, nicht zugeschickt, sondern der Chef-Präsident der Regierung läßt jedem von ihnen den Auszug der Liste zustellen, aus dem hervorgeht, daß sein Name darin enthalten seye. Diese Bekanntmachung muß wenigstens acht Tage vor jenem Tage geschehen, wo die Liste gebraucht werden soll.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung ausgedrückt, sie enthält zugleich eine Aufforderung, sich, unter den im gegenwärtigen Gesetzbuche verhängten Strafen, an dem bestimmten Tage einzufinden.

Kann die Bekanntmachung dem Geschwornen nicht persönlich geschehen, so erfolgt sie in seiner Wohnung, so wie in der des Bürgermeisters

oder Beigeordneten des Wohnorts, welche verpflichtet sind, dem Geschwornen davon Nachricht zu geben.

Anmerkung.

§. 53. Die Verfügung, daß die ganze Liste den Geschwornen nicht mitgetheilt wird, hat zum Zwecke, daß solche nicht früher, als nöthig ist, bekannt werde, und daß man den Ränken zuvorkomme, die angewandt werden könnten, die Geschwornen, ehe sie sich versammeln, zu stimmen. „Je enger der Kreis der Geschwornen gezogen ist," sagte der Redner der Regierung, „desto mehr ist daran gelegen, daß man solche nicht vorher kenne. Durch das in diesem Artikel angenommene Mittel, wird die Entdeckung eines Namens die Namen der andern nicht kennen lehren. Die Chef-Präsidenten der Regierungen und die Präsidenten der Assisenhöfe müssen demnach, um sich nach dem Geiste des Gesetzes zu richten, sorgsam darauf Acht haben, daß, seye es durch Unachtsamkeit ihrer Sekretaire oder auf sonstige Weise, die Liste der sechszig und jene der sechs und dreißig vor der im Gesetze bestimmten Frist nicht kund werden. a)

§. 54. Die Bekanntmachung an die Geschwornen muß durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen Agenten der öffentlichen Macht, das

---

a) Bourguignon, Z. d A.

heißt, durch einen Gensd'armen geschehen, und wenn die Bekanntmachung nicht wenigstens acht Tage vorher geschehen wäre, würde der nicht erscheinende Geschworne in die im Art. 396 bestimmte Strafe mit Recht nicht verurtheilt werden können. a)

§. 55. Die Geschwornen, welche weiter als eine Stunde von ihrem gewöhnlichen Wohnorte zu den Assisen reisen müssen, können Reisekosten verlangen. Ein Dekret vom 18. Juni 1811 enthält darüber folgende Bestimmungen: Im 35. Artikel heißt es, daß die Reisekosten nur alsdann angewiesen werden können, wenn die Geschwornen es verlangen, und der Assisen-Präsident muß in der Anweisung, welche er ertheilt, bemerken, daß dieses verlangt worden sey.

§. 56. Im Art. 91. des nämlichen Dekrets sind die Reisekosten für jede zwei Stunden (einen Myriameter), welche die Geschwornen im Hin- und Herreisen durchzuwandern haben, auf zwei Franken 50 Cent. festgesetzt; für die Wintermonate, November, Dezember, Januar und Februar sind solche jedoch nach Art. 94 bis zu drei Franken erhöht, und im Art. 96 werden zwei Franken für jeden Tag bewilligt, den die Geschwornen durch unüberwindliche Hindernisse auf der Reise würden aufgehalten werden.

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

§. 57. Da man das Amt eines Geschwornen nur als ein Ehrenamt betrachtet, den möglichen Gedanken eines Eigennutzes davon entfernt wissen wollte, und auch nur Staatsbürger aus solchen Klassen zu Geschwornen zuläßt, von denen vermuthet werden kann, daß die Vorsehung ihnen hinreichendes Vermögen gegeben habe, einige Tage des Jahrs in der Stadt, wo die Regierung ihren Sitz hat, auf eigene Kosten zuzubringen, ist für den Aufenthalt bei den Assisen keine besondere Entschädigung bestimmt.

§. 58. Gesetzstelle. Art. 90. Die Liste der Geschwornen wird nach dem Dienste, wofür sie gemacht wurde, als nicht vorhanden betrachtet.

Anmerkung.

§. 59. Nach der in den Königlichen-preußischen Rheinprovinzen bestehenden Einrichtung gibt es zweierlei Assisen: die gewöhnlichen und die außerordentlichen; die gewöhnlichen werden vierteljährig einmal in jedem Regierungsbezirke gehalten, und sollen in der Regel nicht über vierzehn Tage andauern. Sind nun in einem Vierteljahre mehrere spruchreife Sachen, als in jener Zeit abgemacht werden können, oder kommt auch eine einzelne sehr weitläufige und wichtige Sache vor, so werden außerordentliche Assisen ausgeschrieben, und zu jeder Ausschreibung müssen die Geschwornen-Listen neu angefertigt werden.

§. 60. Gesetzstelle. Art. 391. Der Geschworne, der in einer Liste eingetragen gewesen ist und der Aufforderung Genüge geleistet hat, kann für die vier nächstfolgenden Assisen, ohne seine Einwilligung, in keine neue Liste eingetragen werden.

Bei Einsendung der neuen Liste an den Justizminister sollen die Chef-Präsidenten der Regierung zugleich ein Verzeichniß derjenigen auf der vorherigen Liste befindlich gewesenen Personen beifügen, welche den desfalls an sie erlassenen Aufforderungen keine Genüge geleistet haben. Der Justizminister wird jährlich über die Art und Weise, wie die in der Liste eingetragen gewesenen Staatsbürger ihr Amt verrichtet haben, Bericht erstatten. Sollte irgend ein öffentlicher Beamter der an ihn als Geschwornen ergangenen Aufforderung nicht nachgekommen seyn, so wird der Bericht seiner besonders erwähnen.

Seine Majestät behalten sich vor, den Geschwornen, welche einen löblichen Eifer gezeigt haben, ehrenvolle Beweise Ihrer Zufriedenheit zu geben.

Anmerkungen.

§. 61. Es ist nicht hinreichend, daß einer auf einer Liste eingetragen gewesen sey; er muß auch der an ihn gemachten Aufforderung Genüge ge-

leistet haben, um auf den Listen der vier folgenden Sitzungen nicht mit einbegriffen zu werden. Das heißt: er muß auf die an ihn gemachte Aufforderung bei den Assisen erschienen und während deren Dauer bei dem Aufrufe anwesend gewesen seyn. Daß er unter den Zwölfen gesessen habe, ist nicht nöthig, weil dieses von ihm nicht abhinge. a) So lang der Geschworne keine Genüge geleistet hat, hindert nichts, daß er in die nächstfolgenden Listen jeder Sitzung eingetragen werde; wenn er aber Genüge geleistet hat, so muß der Chef-Präsident sich enthalten, denselben, wenn er nicht förmlich einwilligt, in die Listen der vier folgenden Sitzungen einzutragen, damit der Dienst der Geschwornen nicht zu vielfach und nicht zu lästig werde. b)

§. 62. Die übrigen Verfügungen des obigen und des folgenden Artikels haben zum Gegenstande, die Aufmerksamkeit und die Gewogenheit des Landesherrn auf diejenigen Staatsbürger zu ziehen, welche die größte Genauigkeit in der Ausübung dieses staatsbürgerlichen Amtes gezeigt haben. Man hat die letztere Verfügung dieses Artikels getadelt; man muß, heißt es, dem Richter dafür keine Belohnung versprechen, daß er die erhabenen Dienste, welche ihm anvertraut waren, gut ausführe. Dies leidet

a) Carnot de l'instruction criminelle, Z. d. A. Nro. 4.

b) Bourguignon, Z. d. A.

auch keinen Zweifel; aber das ist auch der Sinn des Gesetzes nicht; der Landesherr verspricht den Geschwornen, die ihr Amt mit Eifer versehen haben, keine Belohnung; das Versprechen gilt den Staatsbürgern, die einen löblichen Eifer bewiesen haben, das heißt, denjenigen, die zu diesem Dienste berufen, dem Zutrauen, womit sie beehrt wurden, genau entsprochen haben, a) und in dieser Hinsicht werden obige Verfügungen ohne Zweifel die Dienstbeflissenheit und den Wetteifer aller guten Staatsbürger erwecken und die Vernachläßigung einer Anstalt, an deren Erhaltung sie so großes Interesse haben, verhindern. b)

§. 63. Gesetzstelle. Art. 392. Kein Staatsbürger, der über dreißig Jahr alt ist, kann zu einem Amte im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache angestellt werden, wenn er nicht durch ein Zeugniß des Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Assisenhofe, in dessen Bezirk er gewohnt hat, nachweiset, daß er der Aufforderung, die ihm gemacht wurde, jedesmal, so oft er in die Geschwornen-Liste eingetragen gewesen, Genüge geleistet habe oder daß die von ihm vorgebrachte Entschuldigung gültig befunden worden ist, oder daß er noch keine solche

a) Delaporte, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

Aufforderung erhalten habe. Keine Bittschrift soll angenommen werden, wenn sie nicht mit einem solchen Zeugnisse begleitet ist.

Anmerkung.

§. 64. Es scheint, daß diese Verpflichtung nur denjenigen Staatsbürgern obliege, welche zu einer der sieben im Art. 382 bezeichneten Klassen oder zu jenen gehören, welche die im Art. 286 bemerkte Ermächtigung erhalten haben; kurz denjenigen, welche zum Geschwornen-Amt fähig und verpflichtet waren, und in dem durch den Art. 395 vorgeschriebenen Verzeichnisse eingetragen sind. a)

§. 65. Gesetzstelle. Art. 393. Die Zahl von zwölf Geschwornen ist zur Bildung eines Geschwornen-Gerichts nöthig.

Anmerkungen.

§. 66. Die Zahl der Geschwornen oder der Richter über die That war zu Athen und zu Rom viel größer; aber bei den alten Germanen und Franken, so wie bei den Engländern findet man solche auf zwölf bestimmt. Diese zwölf Personen stellen, wie Herr Cannard meinet, eine unbestimmte Anzahl Menschen vor; wenn die Mehrheit ausspricht, daß sie über eine That, über ein Vergehen Gewißheit habe, vermuthet das Gesetz, daß zwölf andere, welche auf die nämliche Weise gewählt

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

würden, auch das nämliche aussprechen würden; daß folglich die That von der Art sey, für den größten Theil der Menschen Gewißheit hervorzubringen, woraus es dann schließt, daß sie gewiß sey. Durch die Stimmen der Geschwornen läßt also das Gesetz für alle mögliche Arten von Verbrechen nur eine allgemeine Ueberzeugungsweise zu, nämlich: daß, so oft die Mehrheit von zwölf Geschwornen erklärt hat, die Gewißheit eines Vergehens erlangt zu haben, das Vergehen gewiß sey. a)

§. 67. Umgekehrt ist dieses nicht der nämliche Fall. Wer von den Geschwornen, und wäre es einstimmig, für nicht schuldig erklärt wird, hat in diesem Ausspruche noch kein Zeugniß, daß Gewißheit vorhanden sey: er habe die That nicht begangen. Wenn die Geschwornen das nicht schuldig aussprechen, so sagen sie im Grunde nichts weiter, als daß sie aus den vorgekommenen Beweismitteln die Ueberzeugung nicht erhalten haben, daß der Angeklagte schuldig sey. Ihr, auf den Mangel der Ueberzeugung gegründeter Ausspruch, ist alsdann zwar gerecht, und das Gesetz verordnet demselben zufolge die Freisprechung des Angeklagten. Da aber in manchen Fällen Verbrechen vorkommen, von denen, wenn der Angeklagte solche nicht eingesteht, gar kein oder kein zureichender Beweis

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

möglich ist: so kann die That doch begangen worden, der Angeklagte doch der Thäter seyn, und in so weit kann ein in Hinsicht auf die Ueberzeugung der Geschwornen gerechter Ausspruch, doch in Hinsicht auf die That und den Thäter unrichtig seyn.

§. 68. Gesetzstelle. Art. 394. Die Liste der Geschwornen wird jedem Angeklagten am Tage vor demjenigen, der zur Bildung der Geschwornen-Tafel bestimmt ist, bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung, so wie das ganze nachherige Verfahren ist nichtig, wenn die Bekanntmachung früher oder später geschieht.

Anmerkungen.

§. 69. Das Gesetz hat im Urtext: la veille, welches so viel als am Vorabende heißt, wie man jetzt allgemein den Tag vor dem Sonntage den Sonnabend nennt. Daraus folgt, daß es nicht nöthig sey, die Liste einen Tag oder 24 Stunden vor der Bildung der Geschwornen-Tafel dem Angeklagten mitzutheilen, sondern, daß man am ganzen Tage des Vorabends die Mittheilung machen könne. Doch da das Gesetz bei dieser Mittheilung die Absicht hat, daß der Angeklagte über die Geschwornen sich erkundigen könne, muß die Mittheilung so früh geschehen, daß dieses noch möglich ist. a)

a) Delaporte, Z. d. A.

§. 70. Sollte die Mittheilung der Liste geschehen seyn und des andern Tages die Verhandlungen nicht anfangen können, so würde, wie Delaporte meint, die Sache in der nämlichen Assisen-Sitzung nicht vorgenommen werden dürfen, sondern müsse zu der folgenden Assise verwiesen werden. a) Da es indessen für den Angeklagten hart seyn würde, daß er ohne alles Verschulden nun ein Vierteljahr länger im Gefängnisse bleiben müßte: ist die gelindere Meinung angenommen worden, daß, wenn wegen Verlängerung einer bereits angefangenen Sache, oder wegen jedes andern Hindernisses die Sache, in welcher die Liste mitgetheilt worden ist, an dem unmittelbar folgenden Tage nicht vorkommen kann, man solche an einem andern Tage während der nämlichen Assisensitzung noch vornehmen dürfe. b)

§. 71. Die Liste, welche obiger Artikel meint, ist jene der 36, nach der vom Präsidenten des Assisenhofes geschehenen Reduktion. Doch kann auch die in einer vorherigen Sache bei der nämlichen Assisen-Sitzung durch Ziehung von Ergänzungs-Geschwornen gebildete Liste zu dieser Mittheilung gebraucht werden; und dem Angeklagten ist es nützlicher, wenn er diejenigen Geschwornen, welche

---

a) Derselbe a. a. O.
b) Pailliet, Z. d. A. und die dort angeführte Urtheile des Kassationshofes.

wirklich erscheinen werden, kennen lernt, als wenn er nur die Liste der 36 sieht, wovon zuweilen ein großer Theil durch ausgesprochene Entschuldigungen oder Befreiungen bereits abgegangen ist. a)

§. 72. Gesetzstelle. Art. 395. In allen Fällen, wo am bestimmten Tage weniger als dreißig nicht entschuldigte und nicht befreite Geschwornen anwesend sind, wird die Zahl von dreißig Geschwornen durch den Präsidenten der Assise ergänzt. Sie werden öffentlich und durch's Loos aus den Staatsbürgern genommen, welche zu den im Art. 382 bezeichneten Klassen gehören und in der Gemeinde wohnhaft sind; zu diesem Zwecke schickt der Präfekt (Chef-Präsident der Regierung) dem Assisenhofe jährlich ein Namen-Verzeichniß jener Personen.

Anmerkungen.

§. 73. Es ist nicht nöthig, daß die Ziehung der Ergänzungs-Geschwornen in Gegenwart des Angeklagten geschehe, weil das Gesetz solches nicht vorschreibt. b) Da aber der Angeklagte doch die ganze Liste der Geschwornen, um unter denselben wählen zu können, kennen muß, wäre es billig, daß die Ziehung in seinem Beiseyn geschehe, welches denn auch gewöhnlich der Fall ist.

---

a) Pailliet am a. O.
b) Bourguignon, J. d. A.

§. 74. Daß diese Ziehung öffentlich geschehen müsse, ist eben wenig unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben, und weil solche geschehen muß, ehe die Namen der dreißig in die Urne gelegt werden, dann aber die Sitzung noch nicht eröffnet ist, kann man das Oeffentliche der Ziehung nur in dem Sinne nehmen, daß solche vor dem Assisenhofe in dem Berathschlagungszimmer, in Beiseyn des öffentlichen Ministeriums und des Gerichtsschreibers, vor sich gehe. a)

§. 75. Wenn an dem bestimmten Tage keine dreißig Geschwornen erscheinen, kann die Zahl derselben auch über dreißig, doch nicht über sechs und dreißig ergänzt werden; denn diese Zahl sechs und dreißig ist eigentlich die, worauf das Gesetz im allgemeinen rechnet, und daß man zur Bildung der Geschwornen-Tafel nur dreißig Geschworne brauche, ist eine gestattete Minderzahl, welche die Ausfüllung der Zahl sechs und dreißig nicht ausschließt. Diese in Frankreich bestandene Praxis b) zur Erleichterung des Geschäfts und um unnützen Aufenthalt zu vermeiden, hatte man auch in den Rheinprovinzen angenommen, und solche ist von dem Königlichen Justiz-Ministerium neuerdings genehmigt worden.

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 10.
b) Pailliet, Z. d. A.

§. 76. Wird nun eine solche, an einem vorhe- rigen Tage gebildete Liste, zu einer an folgenden Tagen vorkommenden Sache gebraucht, so versteht es sich, daß alsdann dem Angeklagten auch diese ganze Liste mitgetheilt wird; daraus ersieht er als- dann, welche die Geschwornen sind, unter denen er wählen kann, und alle vorher erwähnte Schwie- rigkeiten der Oeffentlichkeit und seiner Anwesenheit bei dem Ziehen der Ergänzungs-Geschwornen fallen dadurch weg.

§. 77. Gesetzstelle. Art. 396. Jeder Geschworne, der sich nach der ihm bekannt ge- machten Ladung nicht auf seinem Posten ein- findet, wird von dem Assisenhofe in eine Geld- buße verurtheilt, welche für das erstemal in fünfhundert, für das zweitemal in tausend, für das drittemal in fünfzehnhundert Franken bestehen soll; das letztemal solle er auch noch zu dem Amte eines Geschwornen für die Zukunft unfähig erklärt werden; das Urtheil soll auf seine Kosten gedruckt und angeheftet werden; in jedem Falle wird der Name des Verurtheilten an den Präfekten (Chef-Präsidenten der Regie- rung) eingeschickt, um in der durch den Art. 391 vorgeschriebenen Note eingetragen zu werden.

Anmerkungen.

§. 78. Der Gerichtshof kann diese Strafen

nicht mildern; hat der Geschworne gültige Entschuldigungen, so muß er gar nicht bestraft werden; hat er keine, so muß nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden; a) aber diese Verurtheilungen können durch das Mittel des Einspruchs (opposition) angegriffen und zurückgenommen werden, 1) wenn die durch den Art. 389 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht in der gehörigen Frist geschehen ist, 2) wenn sie mit einem andern Hauptfehler behaftet ist, oder 3) wenn der Verurtheilte sonstige gesetzlich gegründete Entschuldigungen nachweisen kann. Der Einspruch kann während der Dauer der Assise mündlich und schriftlich durch den Verurtheilten oder auch durch einen Bevollmächtigten desselben geschehen und es ist dabei keine besondere Form zu beobachten. b) Sobald aber demselben nach geendigter Assise das Urtheil insinuirt würde, muß der Einspruch binnen fünf Tagen nach der Insinuation des Urtheils geschehen. Art. 187 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen. Er geschieht durch einen Akt, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird. Für jede Entfernung von zehn Stunden (fünf Myriameter) wird der fünftägigen Frist ein Tag zugesetzt.

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 5.

b) Delaporte, Z. d. A.

§. 79. Gesetzstelle. Art. 397. Ausgenommen sind diejenigen, welche nachweisen, daß sie in die Unmöglichkeit versetzt waren, sich an dem bestimmten Tage einzufinden.

Der Assisenhof hat über die Gültigkeit der Entschuldigung zu erkennen.

Anmerkungen.

§. 80. Das frühere Gesetz nahm keine andere Entschuldigung an, als eine schwere Krankheit oder Gewalt; das neue Gesetz überläßt es der Einsicht des Assisenhofes über die Gültigkeit der Entschuldigung zu entscheiden. a)

§. 81. Was man mit Gewißheit annehmen kann, ist, daß, wenn der Hof sich in Annahme der Entschuldigungen zu leicht zeigen würde, daraus eine Erschlaffung des Eifers der in der allgemeinen Geschwornen-Liste eingeschriebenen Staatsbürger, und in der Folge ein nahes Verderben der Anstalt entstehen würde. b)

§. 82. Die Entschuldigungen müssen durch beigelegte Zeugnisse unterstützt, und die Unterschrift dieser Zeugnisse von den Orts-Bürgermeistern beglaubigt werden. Die desfallsigen Vorstellungen werden an den Präsidenten des Assisenhofes gerichtet; können aber auch an den Ober-Prokurator

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

des Landgerichts, wo die Assisen gehalten werden, eingesandt werden, weil dieser ohnehin über das Gesuch mit seinem Antrage gehört werden muß. Man kann aber von diesen Beamten keine Entscheidung erwarten, weil nur der versammelte Assisenhof über die Zuläßigkeit der Entschuldigung urtheilen kann; wenn daher die Entschuldigung nicht offenbar in dem Gesetze gegründet ist, so daß kein Zweifel an derselben Zuläßigkeit übrig bleibt, muß der Geschworne sich persönlich bei der Eröffnung der Assisen einfinden, weil er sonst, wenn die Entschuldigung nicht angenommen werden würde, in die Strafe des Ungehorsams verurtheilt werden müßte.

§. 83. Die Entschuldigungen müssen nothwendig vor der im Art. 395 bemerkten Ziehung vorgebracht werden, weil der Gerichtshof, ehe er zu der öffentlichen Sitzung schreitet, in der Berathschlagungskammer über die Zu- oder Nicht-Zuläßigkeit der Entschuldigung entscheiden muß, und diese Entscheidung gleich nachher in der öffentlichen Sitzung verkündigt werden würde. a)

§. 84. Wer eine falsch befundene Entschuldigung anführen würde, hätte nebst der Geldbuße eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten zu erwarten (Art. 236 des Strafgesetzbuchs).

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 16.

Wenn einer ein falsches Zeugniß gemacht hätte, um sich von der Dienstpflicht als Geschwornen zu befreien, der würde zu einer Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahr verurtheilt werden können (Art. 159 des Strafgesetzbuchs). Die nämliche Strafe würde auch den Arzt und Wundarzt treffen, der solches falsche Zeugniß ausgestellt hätte (Art. 160 das.). a)

§. 85. Wie auch der Ausspruch der Assisenhöfe über die vorgebrachten Entschuldigungen ausfallen möge, so kann daraus kein gültiges Kassationsmittel hervorgehen. Der Art. 397 und das Gefühl ihres Gewissens muß die Assisenhöfe in den Bestimmungen, welche sie desfalls nehmen, leiten. b)

§. 86. Gesetzstelle. Art. 398. Die im Art. 396 bestimmten Strafen sind auf jeden Geschwornen anwendbar, der, wenn er sich auch eingestellt hätte, ohne gültige Entschuldigung, über welche der Gerichtshof gesetzlich zu urtheilen hat, vor dem Ende seiner Verrichtungen sich zurückziehen würde.

Anmerkungen.

§. 87. Dieses ist von der Assisen-Sitzung überhaupt zu verstehen. Denn wer in der für eine

---

a) Bourguignon, 3. den a. A.
b) Pailliet, 3. d. A. und daselbst angeführten Urtheile des Kassationshofes.

Sache gebildeten Tafel der zwölf Geschwornen einmal eingetragen wäre, könnte, ohne sich eines sehr schweren Vergehens schuldig zu machen, nicht weggehen, und es müßten ganz außerordentliche Umstände vorkommen, um dagegen eine Entschuldigung gelten zu lassen. a)

§. 88. Aber auch um von dem Erscheinen bei dem Aufrufe wegzubleiben, muß der Geschworne, der Ursache zu haben glaubt, sich zurückzuziehen, die Entschuldigungsgründe vorher dem Assisenhofe zur Beurtheilung vorlegen, und wer ohne dieses zu thun, sich eigenmächtig zurückzöge, würde die im Art. 396 bestimmte Strafe verwirkt haben. b) Vorbehaltlich jedoch des gegen solches Urtheil etwa Statt findenden Einspruchs. c)

§. 89. Gesetzstelle. Art. 399. An dem bestimmten Tage, und für jede Sache geschieht vor der Eröffnung der Audienz der Aufruf der nicht entschuldigten und nicht befreiten Geschwornen in Gegenwart derselben, des Angeklagten und des Staatsprokurators. Der Name jedes sich nach dem Aufrufe Meldenden wird in eine Urne gelegt. Der Angeklagte und der Staatsprokurator, jener zuerst, verweigern die Annahme der Geschwornen nach Gutdünken, so

a) Delaporte, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.
c) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.

wie deren Namen aus der Urne kommen; mit Vorbehalt der hierunten ausgedrückten Beschränkung. Weder der Angeklagte, noch der Staatsprokurator dürfen die Beweggründe ihrer Verweigerungen angeben. Das Geschwornen-Gericht ist gebildet, sobald zwölf Namen nicht verweigerter Geschwornen aus der Urne herausgekommen sind.

Anmerkungen.

§. 90. Das Gesetz sagt nicht, daß dieser Aufruf der Geschwornen öffentlich geschehen müsse; es heißt im Gegentheil: vor Eröffnung der Audienz. Man hat wahrscheinlich gedacht, daß es nicht schicklich seye, die Verweigerungen vom öffentlichen Ministerium sowohl, als vom Angeklagten in Gegenwart des Publikums vornehmen zu lassen. a)

§. 91. Dieser Aufruf muß an dem angezeigten Tage und für jede Sache besonders geschehen und zwar in einem Saale, wo die Geschwornen versammelt sind, in ihrer Gegenwart, in Gegenwart des Angeklagten und des Staatsprokurators. Die Ursache ist, wie der Redner der Regierung sagt: damit der Angeklagte und das öffentliche Ministerium keine Verweigerungen machen, ohne die Personen, deren Annahme sie verweigern zu müssen glauben, gesehen zu haben; damit sie keinen Miß-

a) Bourguignon, Z. d. A.

griffen ausgesetzt seyen, weder in Hinsicht der Aehnlichkeit der Namen, wo sie die Annahme einer Person statt der andern verweigern könnten, noch in Hinsicht der Vergessenheit des Namens, wo sie einen unter den Geschwornen lassen, dessen Annahme sie verweigert haben würden, wenn sie ihn hätten sehen können. a)

§. 92. Da der angeführte Artikel 399 unter den bei dem Aufrufe der Geschwornen anwesenden Personen des Vertheidigers nicht erwähnt, scheinet es, daß derselbe nicht anwesend seyn soll; indessen ist dessen Anwesenheit doch auch nicht verboten, und wenn auch der Assisenhof oder der Präsident gegen den Antrag des öffentlichen Ministeriums die Anwesenheit des Vertheidigers zugestanden hätte, so würde dieses keine Nichtigkeit begründen. b) Der Vertheidiger pflegt sogar immer anwesend zu seyn, und er ist es, der gewöhnlich die Verweigerungen macht, weil er die Geschwornen genauer als der oft ganz fremde Angeklagte kennt; es versteht sich jedoch, daß der Vertheidiger dieses Recht nur Namens des Angeklagten und nur alsdann ausübt, wenn dieser erklärt, daß er die Verweigerungen seinem Vertheidiger überlasse.

§. 93. Gewöhnlich geschieht der Aufruf der Ge-

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Pailliet, Z. d. A.

schwornen in Beiseyn des ganzen Gerichtshofes; es ist dieses aber nicht nothwendig, da der Art. 162 des Gesetzb. u. d. g. V. in St. eigentlich nur dem Präsidenten oder einem von demselben delegirten Richter die Verloosung der Geschwornen aufträgt. a) Daß in jedem Falle der Gerichtschreiber bei dem Aufrufe anwesend seyn müsse, folgt wohl daraus, daß er über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen hat. b)

§. 94. Bei wichtigen Sachen, wo die Verhandlungen mehrere Tage andauern können, und es leicht möglich wäre, daß einer oder anderer der Geschwornen wegen eintretender wichtigen Hindernisse nicht die ganze Zeit hindurch der Sitzung in der Sache beiwohnen könnte, ist es nach den Bestimmungen früherer Gesetze auch jetzt angenommen, daß einige Ergänzungs-Geschworne gezogen werden, die der Sitzung beiwohnen, und wenn einer oder anderer aus den Zwölfen verhindert würde, dessen Stelle bei der Beurtheilung einnehmen könnten; bei diesem Verfahren ist aber vor allem die Bewilligung des Angeklagten eine unerläßliche Bedingniß. c)

§. 95. Der obige Artikel schreibt eigentlich eine zweifache Handlung vor: erstens werden die Namen

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.
c) Pailliet, Z. d. A.

der Geschwornen, welche auf den Aufruf antworten, in die Urne eingelegt; dagegen gilt noch keine Bemerkung des Angeklagten; sind nun wenigstens dreißig Namen darin vorhanden, so wird die Urne umgerüttelt, und nun zieht der Präsident einen Namen nach dem andern heraus, nennt solchen laut; hört, ob der Angeklagte oder das öffentliche Ministerium die Annahme des Gezogenen verweigert, und so fährt er fort bis zwölf Nichtverweigerte herausgekommen sind. a)

§. 96. Gesetzstelle. Art. 400. Die Verweigerungen, welche der Angeklagte und der Staatsprokurator machen können, hören auf, wenn nur noch zwölf Geschworne übrig sind.

Anmerkungen.

§. 97. Dieser Artikel muß von willkührlichen Verweigerungen verstanden werden; denn sollten sich unter den zwölf noch übrigen Geschwornen einige befinden, gegen welche solche gesetzliche Ursachen der Ausschließung vorhanden wären, wie der Art. 378 des Gesetzbuchs über die bürgerliche Prozeßordnung anführt, so würde der Assisenhof über den desfallsigen motivirten Antrag auf Ausschließung von Seiten des Angeklagten erkennen müssen, und wenn die Ausschließungsursache gegründet befunden würde, ein neuer

---

a) Bourguignon, J. d. A.

Geschworner aus der Ergänzungsliste zu ziehen seyn. a) Um übrigens einzusehen, wie weit die Befugniß, willkührlich die Annahme zu verweigern, sich erstrecken könne, muß man die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels mit jenen der Art. 399, 401, 402 und den folgenden vergleichen. Fallen die Verweigerungen nicht auf die zwölf ersten aus der Urne herauskommenden Namen, so ist keine Schwierigkeit vorhanden, weil der Art. 399 verordnet, daß das Geschwornen-Gericht in dem Augenblicke gebildet sey, wo zwölf nicht verweigert gewordene Geschwornen herausgekommen sind; da ist es nicht nöthig, die Namen der übrigen Geschwornen aus der Urne herauszuziehen, noch weitere Verweigerungen zu machen. Das Geschäft ist geendigt. b)

§. 98. Wenn aber die Verweigerungen auf die ersten aus der Urne kommenden Geschwornen fallen, oder ehe zwölf nicht verweigert gewordene gezogen sind, ist es nöthig zu wissen, wo die Verweigerungen aufhören sollen. Desfalls ist zu bemerken, erstens, daß dieselben nach dem gegenwärtigen Artikel aufhören, wenn nicht mehr als zwölf Geschworne übrig bleiben; zweitens, daß nach dem Art. 401 der Angeklagte und der Staatsprokurator eine gleiche Anzahl Verweigerungen machen können; daß, wenn die Geschwornen in ungerader Zahl sind,

---

a) Carnot, Z. d. A. 400. Nro. 4, 5 u. 6.
b) Bourguignon, Z. d. A.

die Angeklagten eine Verweigerung mehr als der Staatsprokurator zu machen haben. a)

§. 99. Nach diesem Vordersatze ist es deutlich zu sehen, daß die Zahl der willkührlichen Verweigerungen sich vergrößere oder vermindere, je nachdem die Zahl der bei dem Aufrufe anwesenden zwischen dreißig, als der geringsten, und sechs und dreißig, als der höchsten Zahl, wechselt. Bei der Zahl von sechs und dreißig anwesenden Geschwornen kann also der Angeklagte von zwölfen und von eben so viel der Staatsprokurator die Annahme verweigern; bei fünf und dreißig, als einer ungeraden Zahl, hat der Angeklagte zwölf, der Staatsprokurator nur eilf Verweigerungen; bei vier und dreißig hat jeder eilf; bei drei und dreißig hat der Angeklagte eilf, der Staatsprokurator nur zehn; bei zwei und dreißig ist jeder auf zehn berechtigt; bei ein und dreißig hat der Angeklagte zehn der Staatsprokurator nur neun Verweigerungen; bei dreißig stehen sie wieder gleich, der Angeklagte und der Staatsprokurator können eben viele, jeder neun Verweigerungen machen. b)

§. 100. Wenn der Art. 399 verordnet, daß der Angeklagte und der Staatsprokurator, und zwar jener zuerst, die Annahme der Geschwornen,

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

wie es ihnen gut dünkt, verweigern können, so will das nicht sagen, daß der Angeklagte und der Staatsprokurator abwechselnd, sondern, daß sie nacheinander bei jedem Geschwornen die Verweigerung erklären können. «In dem Maße», sagt der Redner der Regierung, «wie ein Name aus der Urne kommt, erklärt der Angeklagte zuerst, und nach ihm der Staatsprokurator, ob sie gesonnen seyen, die Annahme des Geschwornen zu verweigern. Wenn einer von ihnen diese Annahme verweigert wird der Name weggelegt; wenn beide stillschweigen, wird er beibehalten.» In der Art geht man nacheinander auf jeden Namen, der aus der Urne kommt, so daß der Angeklagte, wenn er es gut findet, nacheinander die Annahme des ersten, zweiten, dritten und folgenden ohne Unterbrechung verweigern kann, bis die Zahl der ihm gestatteten Verweigerungen voll ist. Diejenigen, deren Annahme er nicht verweigert, können durch das öffentliche Ministerium verweigert werden, mit Vorbehalt, daß es die Zahl der ihm gestatteten Verweigerungen nicht überschreite; «sobald zwölf Namen da sind», fährt der Redner der Regierung fort, «gegen deren Annahme keine Verweigerung besteht, ist die Geschwornen-Tafel gebildet.» a)

§. 101. Wenn mehrere Angeklagte sind, ist zu

a) Bourguignon, Z. d. A.

bemerken, daß sie die für Einen bestimmte Zahl Verweigerungen nicht überschreiten können (Art. 402); 2tens, daß sie die Verweigerungen, sey es im Ganzen, sey es zum Theile, gemeinschaftlich oder auch jeder für sich machen können; 3tens, daß, wenn sie nicht gemeinschaftlich zu Werke gehen, das Loos die Ordnung bestimmen müsse, in welcher sie ihre Verweigerungen machen; 4tens, daß in diesem Falle die von einem und in solcher Ordnung verweigert Gewordenen es für Alle seyen, bis die Zahl der ihnen gebührenden Verweigerungen erschöpft ist. (Art. 402, 403 und 404.) a)

§. 102. Gesetzstelle. Art. 401. Der Angeklagte und der Staatsprokurator können eine gleiche Zahl Verweigerungen machen; wenn jedoch die Geschwornen in ungerader Zahl sind, können die Angeklagten eine Verweigerung mehr als der Staatsprokurator vornehmen.

§. 103. Gesetzstelle. Art. 402. Wenn mehrere Angeklagte sind, können sie sich, um die Verweigerungen zu machen, vereinigen; jeder kann sie auch für sich machen.

In einem und dem andern Falle können sie die für einen Angeklagten in den vorigen Artikeln bestimmte Zahl Verweigerungen nicht überschreiten.

---

a) Bourguignon, J. d. A.

Anmerkung.

§. 104. Wenn die Angeklagten übereinkommen, die Annahme der nämlichen Personen zu verweigern, geben sie einem von ihnen den Auftrag, die Verweigerungen, Namens Aller, zu machen; wenn sie nicht einig sind, übt jeder von ihnen das Recht aus, und zwar nach der im folgenden Artikel bestimmten Ordnung a)

§. 105. Gesetzstelle. Art. 403. Wenn die Angeklagten sich über das Verweigern nicht vereinigen, bestimmt das Loos die Ordnung, in welcher sie die Verweigerungen machen.

In diesem Falle ist der von einem in dieser Ordnung verweigert Gewordene es für Alle, bis die Zahl der Verweigerungen erschöpft ist.

§. 106. Wenn die Angeklagten sich über die Verweigerungen nicht vereinigen, muß man damit anfangen, sie loosen zu lassen, um die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie die Verweigerungen machen sollen. Das will nicht sagen, daß sie abwechselnd dieses Recht ausüben sollen; sondern daß sie nach dieser Ordnung bei jedem herausgezogenen Namen aufgefordert werden, und daß jeder die Annahme des ersten, zweiten u. s. w. verweigern kann, bis sein Antheil des Verweigerungs-Rechts erschöpft ist. b)

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

§. 107. Nehme man an, es seyen sechs und dreißig Geschworne anwesend, und vier Angeklagte, so fragt man die Angeklagten zuerst, ob sie gesonnen seyen, die Verweigerungen gemeinschaftlich vorzunehmen; verneinen sie dieses, so bestimmt das Loos den Rang, in welchem sie über die Verweigerungen gehört werden sollen; man bedeutet ihnen, daß, weil die Zahl der Verweigerungen nicht über zwölf gehen dürfe, jeder von ihnen das Recht habe, von dreien die Annahme zu verweigern; sobald nun der erste Name der Geschwornen aus der Urne kommt, werden die vier Angeklagten in der bestimmten Ordnung nacheinander gefragt; schweigt der erste, so fragt man den zweiten, sofort den dritten und vierten. Erklärt auch nur einer sich, daß er den Gezogenen anzunehmen verweigere, so hat man es nicht nöthig, die andern zu fragen; schweigen sie alle, so ist der Geschworne angenommen, in so fern das öffentliche Ministerium dessen Annahme nicht etwa verweigern würde; so fährt man nacheinander bei jedem herauskommenden Namen fort, und der Angeklagte, welcher in dem angenommenen Falle seine drei Verweigerungen gemacht hätte, wird weiter nicht vernommen. a)

§. 108. Es kann sich der Fall ergeben, daß jeder der Angeklagten nicht eben viele Verweige-

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

rungen zu machen habe. Man nehme an, daß nur drei und dreißig Geschworne anwesend und vier Angeklagte seyen, so können die von den Angeklagten zu machenden Verweigerungen nicht über eilf gehen, so daß drei der Angeklagten jeder von dreien, der vierte nur von zweien die Annahme verweigern könnte. Das Loos muß in diesem Falle, wenn sie nicht gemeinschaftlich handeln, abermal bestimmen, welcher von den Angeklagten die Befugniß habe, die meisten zu verweigern. Das über die Loosung abzuhaltende Protokoll muß genau die Ordnung und die Art, welche zur Ausübung der Verweigerungen angewandt worden sind, enthalten. a)

§. 109. Man fand hier eine weitläufigere Auseinandersetzung nöthig, weil diese Weise am einfachsten, dem Sinne des Gesetzes am angemessensten, und besonders das System der abwechselnden Verweigerungen nicht ausführbar scheint. Wenn man den vier Angeklagten sagen wollte, sie sollen ihre Verweigerungen abwechselnd in der durch das Loos bestimmten Ordnung ausüben; das heißt, daß der erste Angeklagte die erste, der andere die zweite und so weiter ausüben sollte, könnte es kommen, daß, wenn der erste Angeklagte die Annahme keines oder nur des zuletzt herauskommenden verweigern wollte, die drei Angeklagten keine Verweigerungen

a) Bourguignon, Z. d. A.

machen könnten, weil, so lang der erste sein Recht nicht ausgeübt hätte, das ihrige nicht anfangen könnte; zweitens, weil, wenn nicht jeder Angeklagte über jeden Geschwornen vernommen würde, der Fall möglich wäre, daß der Angeklagte, der einen Todfeind unter den Geschwornen hätte, dessen Annahme nicht verweigern könnte, weil er, wenn dessen Name aus der Urne käme, vielleicht nicht an der Ordnung wäre. a)

§. 110. Es kann auch noch eintreffen, daß die Zahl der Angeklagten die Zahl der zu machenden Verweigerungen übersteige. In diesem Falle und um die verschiedenen Anordnungen des Gesetzes zu vereinigen, würde erstens keiner der Angeklagten mehr als eine Verweigerung machen können; zweitens müssen nach Maßgabe, wie die Namen der Geschwornen aus der Urne kommen, alle Angeklagte nacheinander, wie das Loos die Reihe bestimmt hat, aufgefordert werden; drittens würde der Angeklagte, welcher sein Recht ausgeübt hätte, über die nachher gezogenen Geschwornen nicht weiter befragt; viertens, sobald die durch das Gesetz bewilligte Zahl der Verweigerungen erschöpft ist, würde das Recht aller Angeklagten, selbst derjenigen, die noch keine Verweigerungen gemacht hätten, erloschen seyn. b)

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

§. 111. Gesetzstelle. Art. 404. Die Angeklagten können sich, um einen Theil der Verweigerungen zu machen, vereinigen, vorbehaltlich die andern nach der durchs Loos bestimmten Ordnung auszuüben.

Anmerkung.

§. 112. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn von dem in diesem Artikel ausgedrückten Rechte Gebrauch gemacht wird, einer der Angeklagten, der keine oder nur wenige Verweigerungen machen will, sein Recht ganz oder zum Theile allen Angeklagten zusammen oder auch einem von ihnen übertragen könne; a) so ist das Gesetz, wie Carnot sagt, b) auch auf den kleinsten Umstand aufmerksam, um dem Angeklagten die Mittel zu erleichtern, Geschworne zu erhalten, die sein Zutrauen haben. Der Gesetzgeber erinnert hierdurch die Gerichte, daß sie in dem Angeklagten bis zu seiner Verurtheilung nur die Unschuld im Kampfe mit dem Unglücke sehen müssen.

§. 113. Gesetzstelle. Art. 405. Das Verhör des Angeklagten fängt unmittelbar nach der Bildung der Tafel der Geschwornen an.

Anmerkung.

§. 114. Da die Redner der Regierung die Ur=

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Carnot, Z. d. A.

sache dieser Verfügung darin gesetzt haben, daß durch die alsbald nach der Ziehung der Geschwornen anfangenden Verhandlungen den Parteien die Zeit benommen werde, die Geschwornen zu behelligen oder für sich einzunehmen, a) würde der Zweck verfehlt werden, wenn man an dem Tage, wo zwei Sachen vorkommen, die Ziehung der Geschwornen für beide Sachen zu gleicher Zeit vornehmen wollte, sondern zu jeder Sache und unmittelbar vor dem Anfange derselben ist die Zusammenberufung der Geschwornen, um die Tafel derjenigen, welche der Sitzung in dieser Sache beiwohnen sollen, zu bilden nothwendig.

§. 115. Gesetzstelle. Art. 406. Wenn durch irgend einen Zufall das Verhör des Angeklagten über die Verbrechen oder über eines der in dem Anklageakt, oder in den Anklageakten enthaltenen Verbrechen zur folgenden Sitzung verwiesen wird, muß eine andere Liste gemacht werden; es wird zu neuen Verweigerungen, zur Bildung einer neuen Tafel der zwölf Geschwornen, nach den hier oben vorgeschriebenen Grundsätzen geschritten, bei Strafe der Nichtigkeit.

Anmerkungen.

§. 116. Wenn das Gesetz hier der folgenden

---

a) Bourguignon, J. d. A.

Sitzung erwähnt, so ist dieses von der auszuschreibenden neuen Assise zu verstehen, und muß also heißen: zur folgenden Assise; wo dann in den Rheinprovinzen, wie §. 59 bemerkt worden ist, für jede Assise immer eine neue Ausschreibung der Geschwornen erfolgt. Der Fall ist aber nicht selten, daß wegen des Ausbleibens eines der Hauptzeugen, oder wegen eines sonstigen Hindernisses die Sache auf einen andern Tag in der nämlichen Assise verwiesen werden muß, und davon ist schon §. 66 bemerkt worden, daß alsdann keine neue Geschwornen-Liste, sondern nur ein neuer Aufruf, neue Aufforderungen über Verweigerungen und eine neue Bildung der Tafel von Zwölfen erfordert werden.

§. 117. Bis hierher haben wir uns mit dem Geschwornen-Gerichte überhaupt und mit der Art seiner Zusammensetzung beschäftigt. Es schien uns nöthig, dieses vorangehen zu lassen, ehe wir auf die Amtsverrichtungen der Geschwornen, und wie sie dabei zu verfahren haben, kommen konnten: obwohl in den Gesetzbüchern dies Letztere dem Erstern vorhergehet und darum vorhergehen mußte, weil die Bildung der Assisengerichte und das Verfahren bei dem Assisenhofe sich auch mit andern, die Geschwornen nicht betreffenden, Gegenständen befaßt. Wir heben deswegen aus dem 2ten Buche, 2ten und folgenden Kapiteln nur diejenigen Gesetzstellen aus, die sich unmittelbar auf die Geschwor-

nen beziehen, oder welche ihnen doch zu wissen nöthig oder nützlich seyn könnten.

§. 118. Gesetzstelle. Art. 251. In jedem Departement werden die Assisen gehalten, um über die von dem Appellationshofe vor selbigen verwiesenen Personen das Urtheil zu sprechen.

Anmerkung.

§. 119. Was hier vom Departement gesagt wird, gilt gegenwärtig in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen von den Regierungsbezirken, deren sechs sind: der Kölner, der Düsseldorfer, der Klever, der Trierer, der Koblenzer und der Aachener. Aus diesen Bezirken werden auch die Geschwornen für die in ihrem Bezirke abzuurtheilenden Sachen genommen, und die Geschwornen haben dadurch den Vortheil, sich nicht zu weit von Hause zu entfernen.

§. 120. Gesetzstelle. Art. 258. Das Assisengericht wird gewöhnlich in dem Hauptorte jeden Departements gehalten; der Appellationshof kann jedoch auch ein anderes Tribunal, als jenes des Hauptortes, dazu bestimmen.

Anmerkungen.

§. 121. Die Hauptörter in den gegenwärtigen Regierungsbezirken sind die Städte Köln, Düsseldorf, Kleve, Trier, Koblenz und Aachen; doch

werden einstweilen die Sachen des Klever Regierungsbezirks noch in Aachen, dem ehemaligen Hauptorte des Ruhr-Departements, beurtheilt, und von dem Chef-Präsidenten der Regierung zu Aachen auch die Geschwornen aus beiden, dem Aachener und Klever Bezirk, zu jeder Assise gleichzeitig in einer einzigen Liste ausgeschrieben.

§. 122. Von Hinweisung der Sachen an andere Tribunale, als jene des Hauptortes, kann in den Rheinprovinzen keine Frage mehr seyn, da die ehemaligen Tribunale oder Kreisgerichte nun in Landgerichte vereinigt sind, deren nur eines in jedem Regierungsbezirk und zwar im Hauptorte desselben besteht; wenn also jetzt eine Verweisung zu einem andern Gerichte nöthig wird, so wird die Sache an die Assisen des Hauptortes eines andern Regierungsbezirks verwiesen und aus diesem werden alsdann auch die Geschwornen genommen.

§. 123. Gesetzstelle. Art. 259. Das Assisengericht wird alle drei Monate gehalten. Wenn die Umstände es erfordern, kann es auch öfter gehalten werden.

Anmerkungen.

§. 124. Es ist nicht nöthig, daß von einer Assise zur andern ein Zwischenraum von drei Monaten sey; sondern der Sinn des Gesetzes ist, daß

alle Vierteljahr ein Assisengericht in dem Hauptorte eines jeden Regierungsbezirks gehalten werde.

§. 125. Damit die Geschwornen nicht zu lange ihren Amts- und Hausgeschäften entzogen würden, besteht in den Rheinprovinzen die Verfügung der ehemaligen Königlichen Immediat-Justiz-Kommission, daß in der Regel keine Sitzung über vierzehn Tage andaure.

§. 126. Hält der General-Prokurator es für nöthig, daß wegen der Menge vorhandener, spruchreifer Sachen in dem nämlichen Vierteljahr noch eine außerordentliche Assise Statt finde: so richtet er desfalls ein Ersuchen an den ersten Präsidenten des Appellationshofes, der durch eine Verfügung den Zeitpunkt bestimmt, an welchem solche außerordentliche Assise anfangen soll.

§. 127. Gesetzstelle. Art. 267. Der Präsident der Assisen ist persönlich beauftragt, die Geschwornen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zu leiten; ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinander zu setzen; sie auch an ihre Pflichten zu erinnern; bei der ganzen Untersuchung den Vorsitz zu führen und die Ordnung unter denjenigen zu bestimmen, die zu reden verlangen.

Anmerkung.

§. 128. Der Präsident, indem er sich der Macht

bedient, die ihm das Gesetz gibt, muß immer mit vieler Bescheidenheit gegen die Geschwornen verfahren. Er darf keinen Einfluß auf ihre Meinung haben wollen, und die Pflichten der Geschwornen, an die er dieselben erinnern soll, sind im Gesetze selbst vorgeschrieben. Des Präsidenten Pflichten sind übrigens in dem Instruktionsgesetze vom 29. September 1791 auf folgende Weise schön beschrieben: «Welche Redlichkeit, welche Ein«sicht, welche Kenntnisse des menschlichen Her«zens sind nicht bei demjenigen erforderlich, dem «das Gesetz ein so großes Zutrauen verleihet! «Er muß sich selbst gründlich von dem Gefühle «seiner Pflicht, von der Natur der erhabenen «Anstalt, bei welcher er die vorzüglichste Triebfeder «ist, durchdrungen fühlen. Alle von den Geschwor«nen zu beantwortende Fragen sind Fragen über «Thatsachen, sehr wichtig für die Person, welche «der That angeklagt ist, und für die bürgerliche «Gesellschaft, welche dem Urheber derselben nach«forscht. Die Wahrheit dieser Thatsachen muß «mit Aufrichtigkeit, mit Freimüthigkeit, mit Recht«lichkeit, mit einem wahren und aufrichtigen Ver«langen, zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen, «erforscht werden; nichts, was dazu dienen kann, «sie fühlbar zu machen, darf vernachläßigt werden. «Alle Mittel der Aufklärung, welche die Parteien «angeben oder auch die Geschwornen selbst verlangen,

„müssen, wenn sie wirklich ein nützliches Licht über
„die in Frage stehende That verbreiten, benutzt
„werden; keine andere, als nur diejenigen dürfen
„verworfen werden, welche ohne Hoffnung, mehrere
„Gewißheit in ihrem Erfolge zu geben, auf unnütze
„Verlängerung der Verhandlungen zielen könnten,
„und da alle Fragen der Parteien an den Präsi-
„denten gerichtet werden müssen, ist es begreiflich,
„daß das reinste Herz, das aufrichtigste Gemüth
„die Grundlagen des Zutrauens des Gesetzes sind,
„wenn es sich in der Sorge, nach Umständen eine
„Menge Entscheidungen zu geben, über welche
„man vorher keine Vorschrift ertheilen kann, auf
„den Präsidenten verläßt. Diese seiner Bescheiden-
„heit anvertraute Macht ist gemildert und geleitet
„durch die Anwesenheit des Publikums, dessen Au-
„genmerk immer auf die Ausübung von Amtsverrich-
„tungen geheftet seyn muß, welche ihrer Natur
„nach an Willkühr gränzen; dieses Augenmerk führt
„das beste Vorbeugungsmittel gegen den Mißbrauch
„mit sich, den Jemand von solcher Willkühr zu
„machen versucht werden könnte." a)

§. 129. Gesetzstelle. Art. 309. An dem zur Eröffnung der Assisen bestimmten Tage, wenn der Gerichtshof seinen Sitz eingenommen hat, nehmen die zwölf Geschwornen in der durch

---

a) Bourguignon, 3. Art. 266.

das Loos bestimmten Ordnung ihren Platz auf Sitzen ein, die von dem Publikum, von den Parteien und von den Zeugen abgesondert, sich dem Angeklagten gegenüber befinden.

Anmerkungen.

§. 130. Der Geschworne, dessen Name zuerst aus der Urne kommt, nimmt, wenn er nicht ausgeschlossen wird, sonsten der ihm nachfolgende nicht ausgeschlossene, den ersten Platz ein; so folgen die übrigen nicht ausgeschlossenen in der nämlichen Ordnung, bis die Zahl zwölf vollständig ist. Diese Ordnung ist darum genau beizubehalten, weil der Präsident späterhin, wenn er die Geschwornen zu dem Eide namentlich aufruft, diese Ordnung beibehält und so jeden, den er aufruft, kennt, sieht und hört.

§. 131. Alle Geschwornen sind in den Augen des Gesetzes gleich, welches übrigens auch ihr Stand in der Welt sey; das Gesetz mußte also den Rang bestimmen, den jeder in der Sitzung einnehmen sollte, und das konnte nur durch das Loos geschehen. a) Die aus allen gebildeten Klassen der Staatsbürger Ausgewählten sitzen hier, im Gefühle ihres moralischen und staatsbürgerlichen Werthes, vergnügt unter- und nebeneinander; Sie, die im gemeinen Leben oft

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 3.

weit voneinander getrennt, sich kaum kannten, lernen sich hier wechselseitig schätzen und hechachten.

§. 132. Dem Angeklagten ist sein Platz den Geschwornen gegenüber angewiesen, damit sie ihn gut sehen und hören und genau in jeder Lage der Verhandlungen beobachten können. Nichts ist stumm, nichts ist unnütz in den öffentlichen Verhandlungen, sagte Ribout im Namen der Kommission; die Fassung, die Kaltblütigkeit oder die Verstörung, die Verschiedenheit, die Veränderung der Züge, die verschiedenen Eindrücke machen einen Zusammenhang von Inzichten, welche mehr oder weniger den Vorhang, worunter die Wahrheit verhüllt ist, lüften. a) Wenn der Platz des Angeklagten an einigen Orten in einem Gitterkasten, oder in einer geschlossenen Bank besteht, so weiß das Gesetz nichts davon ab; der Angeklagte ist noch kein Schuldiger; das Geschwornen-Gericht soll erst erkennen, ob er schuldig sey, und so hat der Platz nichts beschimpfendes, und dem Gerichtshofe ist es unbenommen, dem Angeklagten, nach seinem Stande in dem bürgerlichen Verhältnisse und nach seinen Gesundheitsumständen, die Bank, einen Stuhl oder

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.

einen Lehnstuhl anweisen zu lassen, wenn der Sitz nur den Geschwornen gegenüber gewählt wird.

§. 133. Gesetzstelle. Art. 312. Der Präsident hält an die Geschwornen, welche mit entblößtem Haupte aufstehen, folgende Rede: „Sie schwören und versprechen vor Gott und „vor den Menschen, die Beschuldigungen, welche „gegen den N... vorgebracht werden, mit der „sorgfältigsten Aufmerksamkeit zu untersuchen; „weder gegen das Interesse des Angeklagten, „noch gegen jenes der bürgerlichen Gesellschaft, „die ihn anklagt, zu handeln; sich, ehe sie „ihre Erklärung abgegeben haben, mit Niemanden zu besprechen; weder dem Hasse noch der „Bosheit, der Furcht oder der Gewogenheit, „Gehör zu geben; sich nach den Belastungen „und den Vertheidigungsmitteln, ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß, „mit jener Unparteilichkeit und Festigkeit zu „entschließen, die einem redlichen und freien „Manne geziemen." Jeder Geschworne, einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, antwortet, indem er die rechte Hand aufhebt: Ich schwöre es. Dies alles muß bei Strafe der Nichtigkeit geschehen.

Anmerkung.

§. 134. In ältern Zeiten mußten die Richter

über die That auch einen Eid schwören und wurden deswegen jurati genannt, a) woher die heutige Benennung des Geschwornen-Gerichts denn auch ihren Ursprung hat. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieses: Ich schwöre es, ein wirklicher und feierlicher Eid sey. Der redliche Mann muß und wird es fühlen, daß er durch dieses vor Gott und den Menschen öffentlich gegebene Versprechen, eben so gebunden sey, als wenn er auch die in seinem besondern Glaubensbekenntnisse gebräuchliche Formel hergesagt habe. Die in dem obigen Artikel angenommene Form hat übrigens den Vortheil, daß in den Rheinprovinzen, wo sehr oft Katholische, Reformirte, Lutherische, Menoniten und Israeliten als Geschworne nebeneinander sitzen, jeder, ohne mit den Grundsätzen seines Glaubensbekenntnisses in Widerspruch zu kommen, den Eid leisten kann.

§. 135. Gesetzstelle. Art. 319. Der Präsident kann die Zeugen und den Angeklagten um alle Erläuterungen fragen, die er zur Entdeckung der Wahrheit nöthig glaubt. Die Geschwornen haben die nämliche Befugniß, wenn sie von dem Präsidenten das Wort begehren.

Anmerkungen.

§. 136. Das Gesetz mußte den Geschwornen die

a) Bourguignon, Z. d. A.

Befugniß gestatten, durch unmittelbare Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten sich jede zur Entdeckung der Wahrheit nöthig scheinende Erläuterung zu verschaffen; sie, die Geschwornen, sind es, welche als Richter der That alle Verhältnisse, alle Umstände genau müssen kennen lernen, um sich von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihre Ueberzeugung zu verschaffen; sie müssen am besten fühlen, was ihnen, um jene Ueberzeugung zu gewinnen, noch zu wissen nöthig ist. Freilich wohl könnten sie ihre Fragen auch dem Präsidenten vortragen, und das ist ihnen allerdings gestattet; aber durch diesen Umweg gewinnt derjenige, welcher antworten soll, Zeit, zu überlegen, und das ist gefährlich für die Wahrheit. Bei der Frage über einen Thatumstand muß der Befragte gleich sagen können, ob er solchen weiß oder nicht weiß, und so ist die unmittelbar auf die Frage folgende Antwort die sicherste.

§. 137. Da indessen der Präsident, der die Untersuchung leitet, sich gewöhnlich eine Ordnung gedacht hat, wie eine Frage nach der andern, um stufenweise zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, folgen sollte, so würde diese und das Mittel, stufenweise zur Wahrheit zu gelangen, unterbrochen, sogar Verwirrung gestiftet werden, wenn einer der Geschwornen voreilig einfallen und vielleicht über Gegenstände, die in der Ordnung erst später vor-

kommen sollen, schon Fragen stellen würde. Deswegen verordnet das Gesetz, daß der Geschworne, um unmittelbare Fragen stellen zu können, das Wort vom Präsidenten begehren müsse. Am Besten ist es, wenn die Geschwornen sich dasjenige, was sie zur Aufklärung der Sache noch zu fragen wünschen, bemerken, und dieses erst alsdann vorbringen, wenn der Präsident, was nach dem Verhör der Angeklagten sowohl als nach der Vernehmung eines jeden Zeugen geschieht, die Geschwornen auffordert, ob sie noch etwas zu bemerken oder zu fragen haben.

§. 138. Gesetzstelle. Art. 323. Die Denuntianten, mit Ausnahme derjenigen, welchen das Gesetz Belohnungen in Geld gibt, können als Zeugen gehört werden; aber die Geschwornen müssen von deren Eigenschaft als Denuntianten benachrichtigt werden.

Anmerkung.

§. 139. Der Denuntiant, welchem für seine Denuntiation keine Geldbelohnung vom Gesetze zugesagt ist, bleibt ein gültiger und gesetzlicher Zeuge, und sein Zeugniß verdient den nämlichen Glauben, wie jedes andere, wenn nicht besondere Ursachen ihn für verdächtig zu halten, vorhanden seyn sollten. Das ist es nun, was die Geschwornen zu prüfen haben, deswegen werden sie benachrichtigt, wenn der vorgeführte Zeuge ein Denuntiant ist, damit sie dessen

Zeugniß den Grad von Zutrauen beilegen, den er nach seiner Persönlichkeit, nach seinen Verhältnissen zu der Sache und zu dem Angeklagten verdient.

§. 140. Gesetzstelle. Art. 328. Während dem Verhöre können die Geschwornen sich aufschreiben, was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen, oder in den Vertheidigungsmitteln des Angeklagten wichtig scheint, doch so, daß die Verhandlungen dadurch nicht unterbrochen werden.

Anmerkung.

§. 141. Dieses Aufzeichnen der wesentlichsten Sachen ist da besonders anzurathen, wo mehrere Angeklagten sind, oder auch wenn in einer Anklage mehrere Verbrechen vorkommen. Des Endes sollen den Geschwornen auf ihren Plätzen immer die nöthigen Schreibmaterialien vorgelegt werden.

§. 142. Gesetzstelle. Art. 332. Der Dollmetscher kann bei Strafe der Nichtigkeit, wenn auch der Angeklagte einwilligte, nicht aus den Geschwornen genommen werden.

Anmerkung.

§. 143. Dies hindert nicht, daß die Geschwornen, welche die Sprache oder die Mundart der Zeugen oder der Angeklagten verstehen, nicht mehr auf dasjenige, was diese in ihrer Sprache sagen,

als auf dasjenige, was der Dollmetscher zuweilen weniger richtig übersetzt, Acht haben dürfen. In den Rheinprovinzen, wo die Sprache des gemeinen Mannes durch viele Abstufungen vom Holländischen bis ins Oberdeutsche, im Französischen und Wälschen abwechselt, ist es ein großer Vortheil, daß sich unter den Geschwornen immer mehrere finden, welche diese Sprachen und Mundarten kennen.

§. 144. Gesetzstelle. Art. 336. Der Präsident trägt den Stand der Sache in einer kurz zusammengefaßten Darstellung vor; er macht die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweismittel für und gegen den Angeklagten aufmerksam; er bringt ihnen die Obliegenheiten, welche sie zu erfüllen haben, in Erinnerung.

Er stellt die Fragen in der Art, wie hier unten wird gesagt werden.

Anmerkung.

§. 145. Diese Darstellung ist unter den Verrichtungen des Präsidenten diejenige, welche mit der meisten Aufmerksamkeit und Behutsamkeit behandelt werden muß. Indessen, wenn er von dem Umfange seiner Pflicht, von der Würde seines Amtes genau durchdrungen ist, kann er nicht verlegen seyn, in welchem Geiste er sprechen müsse. Der Gegenstand dieser Darstellung ist nach der Instruktion des Gesetzes vom 29. September 1791,

die Sache auf ihre einfachste Punkte zurückzuführen; den Geschwornen die vorzüglichsten Beweise, welche für und gegen den Angeklagten vorgebracht worden sind, bemerklich zu machen; die Geschwornen zu erleuchten, ihre Aufmerksamkeit zu richten, ihr Urtheil zu leiten; aber ohne ihre Freiheit zu beengen. Die Geschwornen sind dem Präsidenten Ehrfurcht, Nachgiebigkeit schuldig; sie müssen demselben sogar in Allem, was die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung betrifft, gehorsam seyn; aber sie müssen ihm das Opfer ihrer Meinung nicht bringen, wegen welcher sie nur ihrem eigenen Gewissen Rechenschaft zu geben haben. a)

§. 146. Gesetzstelle. Art. 337. Die aus dem Anklageakt hervorgehende Frage wird in diesen Ausdrücken gestellt: „Ist der Angeklagte „schuldig, solchen Mord, solchen Diebstahl, „oder solches andere Verbrechen mit allen in der „Schlußaufnahme des Anklageakts enthaltenen „Umständen begangen zu haben?“

Anmerkung.

§. 147. Eine Verfügung des provisorischen General-Gouvernements vom 9. Februar 1815 bestimmt, daß die Assisen-Präsidenten sich bei Stellung der Fragen nicht strenge an den Anklageakt zu

a) Bourguignon, J. d. A.

halten haben, sondern daß die Fragen so zu stellen seyen, wie sich das Verbrechen in den öffentlichen Verhandlungen entwickelt hat; doch soll der Präsident, wenn er die Frage hiernach anders stellen will, solche dem öffentlichen Ministerium und dem Vertheidiger des Angeklagten vor dem Anfange der Diskussion mittheilen, welchen es sodann frei steht, ihre Bemerkungen darüber zu machen, wo dann bei vorkommendem Widerspruche die Entscheidung dem Gerichtshofe gebührt. Auch steht es zwar den Geschwornen während des Laufes der Verhandlungen frei, sich nähere Aufklärung über zweifelhafte Thatsachen zu verschaffen, und auf diese Weise Modifikation der zu beantwortenden Fragen zu veranlassen; sind aber die Fragen einmal vom Präsidenten den Geschwornen übergeben, so sind sie in der Beantwortung strenge an diese Fragen gebunden, und nicht befugt, ihren Antworten irgend eine Erklärung oder Bemerkung über erschwerende oder mildernde Umstände, über gesetzliche oder vermeintliche Entschuldigungsgründe, worüber sie nicht befragt werden, beizumischen. a)

§. 148. Gesetzstelle. Art. 338. Wenn aus den Verhandlungen einer oder mehrere in dem Anklageakt nicht enthaltene erschwerende Um-

---

a) Entscheidung des königlichen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin am 17. November 1820 in Sachen gegen Franziska Wülfrath.

stände hervorgehen, wird der Präsident folgende Frage stellen:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen mit „diesem oder jenem Umstande begangen.“

Anmerkung.

§. 149. Es ist nicht nöthig, so viele Fragen zu stellen, als erschwerende Umstände vorkommen könnten; sondern alle aus den Verhandlungen sich ergebende, in dem Anklageakt nicht enthaltene, erschwerende Umstände müssen in einer einzigen Frage zusammengestellt werden. Daraus kann keine Ungelegenheit entstehen, weil nach Art. 348 die Geschwornen nicht verbunden sind, nur mit ja oder nein zu antworten, sondern die Befugniß haben, die Fragen zu zerlegen und über einen Theil bejahend, über den andern verneinend zu antworten. a)

§. 150. Gesetzstelle. Art. 339. Wenn der Angeklagte als Entschuldigung eine Thatsache vorbringt, die vom Gesetze als Entschuldigung zugelassen ist, wird die Frage so gestellt: „Ist „dieser Thatbestand als wirklich bestehend an„zunehmen.“

Anmerkung.

§. 151. Die Rechtsgelehrten sind nicht einig,

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

ob, wenn der Thatbestand der Entschuldigung auf authentische Weise erwiesen wäre, es nöthig sey, den Geschwornen die obige Frage noch vorzulegen. Carnot behauptet dieses, a) bezieht sich aber einzig auf den Inhalt des obigen Artikels, dahingegen Bourguignon einer andern Meinung ist, und solche mit folgenden Gründen unterstützt. Wenn zum Beispiel in dem Falle der Artikel 114 und 190 des Strafgesetzbuchs der Angeklagte, ein öffentlicher Beamter, schriftliche Befehle seiner Obern verlegte, so würde die Zulassung der Entschuldigung nur eine Rechtsfrage darbieten, das ist: die Anwendung der Verfügung des Gesetzes auf eine als gewiß anerkannte Thatsache; der Gerichtshof könnte hier das Rechtliche verfügen, ohne die Geschwornen über diesen Punkt zu befragen, da dieselbe nur zur Beurtheilung solcher Thatsachen berufen sind, deren Daseyn einem Widerspruche ausgesetzt seyn könnte. b) Eben so kann es zu keiner besondern Frage kommen, ob der Angeklagte zur Zeit der That in dem Zustande des Wahnsinns gewesen sey, da diese Frage in jener über die Schuldbarkeit enthalten ist; c) so gehört es auch nicht in die Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der That noch keine sechszehn Jahr alt gewesen

---

a) Carnot, Z. d. A. 339. Nro. 11.
b) Bourguignon, Z. d. A.
c) Carnot, Z. d. A. 337 Nro. 9 u. Art. 39 Nro. 1.

seye, weil dieses bewiesen seyn muß, ehe die im folgenden Artikel bemerkte Frage, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, gestellt werden kann. Ein Anderes ist es bei der Anklage über Nothzucht, wo das Alter der beleidigten Person einen erschwerenden Umstand ausmacht; hier muß die Frage über das Alter des verletzten Theils der Beurtheilung der Geschwornen unterworfen werden. a)

§. 152. Gesetzstelle. Art. 340. Wenn der Angeklagte noch keine sechszehn Jahr alt ist, stellt der Präsident diese Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft „gehandelt?"

Anmerkung.

§. 153. Das Gesetz hat bei der Strafbestimmung schon mildernde Rücksicht auf die Kindheit genommen. Mangel an richtigen Begriffen, Verführung, Leichtsinn und Unbesonnenheit sind der Kindheit so eigen, daß da, wo auch eine das Alter übersteigende Bösartigkeit hervorleuchtet, doch die gewöhnlichen harten Strafen nicht angewendet werden können. Diejenigen, welche das sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben, werden deswegen nie mit Kriminalstrafen belegt, und

a) Carnot, Z. d. A. 337. Nro. 20.

wenn sie ein Verbrechen begangen hätten, worauf Todesstrafe steht, würde doch nur Gefängnißstrafe in ein Besserungshaus Statt finden. Das Gesetz wollte aber noch weiter gehen: Es verlangt von dem Gewissen der Geschwornen auch noch die Erklärung, ob das Kind mit Unterscheidungskraft (discernement) gehandelt habe. Hat es nicht mit Unterscheidungskraft gehandelt, so soll es von aller Strafe frei seyn, wenn es auch der That schuldig erklärt worden wäre. Die Geschwornen, welche das Kind sehen und hören, seine Geistesfähigkeit prüfen, denen alle Umstände vorliegen, wie das Kind zu der That gekommen oder verleitet worden ist, werden leicht entdecken können, ob das jugendliche Gemüth hinreichende Begriffe von der Strafbarkeit der Handlung hatte oder nicht, und darnach ihren Ausspruch richten.

§. 154. Gesetzstelle. Art. 341. Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er solche den Geschwornen in der Person ihres Vorstehers; er übergibt ihnen zugleich den Anklageakt, das über den Thatbestand des Verbrechens abgehaltene Protokoll, und die übrigen Stücke der Untersuchung, mit Ausnahme der schriftlichen Zeugen-Aussagen.

Er benachrichtigt die Geschwornen, daß, wenn der Angeklagte mit einfacher Stimmenmehrheit

der Hauptthat schuldig erklärt würde, sie dieses im Eingange ihrer Erklärung zu bemerken haben.

Anmerkungen.

§. 155. Wer der Vorsteher der Geschwornen sey, wird im folgenden Artikel gesagt. Derselbe erhält alle Aktenstücke, außer den niedergeschriebenen Zeuge-Aussagen. Die Protokolle, worin diese enthalten sind, werden gewöhnlich in den eingebundenen Akten mit einem Papierbande von dem Gerichtsschreiber umschlagen und versiegelt, und es ist alsdann Pflicht der Geschwornen, dieses Siegel nicht zu verletzen.

§. 156. Das Gesetz versteht unter einfacher Mehrheit der Stimmen, die schwächste Mehrheit, das heißt, die Mehrheit von zwei Stimmen über die Minderzahl, oder von sieben Stimmen gegen fünf. Denn da die Zahl der Geschwornen eine gerade Zahl zwölf ist, kann die einfache Mehrheit nicht geringer als jene von zwei Stimmen seyn. a) Wären acht Stimmen gegen vier, so würden zwei Drittel gegen ein Drittel seyn, und das ist keine einfache Mehrheit.

§. 157. Gesetzstelle. Art. 342. Sind die Fragen gestellt und den Geschwornen mitgetheilt, so begeben dieselben sich in ihr Zimmer, um dort zu berathschlagen.

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 13.

Ihr Vorsitzer ist der zuerst durch das Loos herausgekommene Geschworne oder derjenige, der von ihnen und mit Genehmigung des Erstgezogenen bestimmt wird.

Ehe die Berathschlagungen anfangen, liest der Vorsitzer der Geschwornen ihnen die nachstehende Unterweisung vor, die nebstdem auch noch mit großen Buchstaben an einem am meisten in die Augen fallenden Platze ihres Zimmers angeheftet seyn soll.

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen „keine Rechenschaft über die Gründe, aus „welchen sie sich überzeugt haben; es schreibt „ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die „Vollständigkeit und die Hinlänglichkeit eines „Beweises besonders sollen abhängen lassen; es „fordert von ihnen: sich selbst im Stillen und „in der Sammlung des Gemüthes zu fragen, „und in der Aufrichtigkeit ihres Gewissens nach„zuforschen, welchen Eindruck die gegen den „Angeklagten vorgebrachten Beweise und die „Gründe seiner Vertheidigung auf ihren Ver„stand gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen „nicht: Halten sie jede durch so oder „so viele Zeugen bekundete That für „wahr; es sagt ihnen auch nicht: sie „werden keinen Beweis für hinrei-

„chend geliefert halten, der nicht aus „solchen Protokollen, aus solchen „Stücken, aus so vielen Zeugen, oder „aus so vielen Inzichten gebildet ist; „es macht ihnen nur diese einzige Frage, welche „das ganze Maß ihrer Pflichten in sich schließt: „Haben sie eine innige Ueberzeu„gung?

„Was sehr wesentlich nicht aus den Augen „verloren werden muß, ist: daß die ganze Be„rathschlagung der Geschwornen sich auf den „Anklageakt bezieht; nur an die Thatsachen, die „ihn begründen und davon abhängen, müssen „sie sich einzig halten; und sie verfehlen sich „gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Ver„fügungen des Strafgesetzes denkend, die Fol„gen betrachten wollten, welche ihre abzuge„bende Erklärung in Hinsicht des Angeklagten „haben könnte. Ihr Auftrag hat weder die „Verfolgung, noch die Bestrafung der Vergehen „zum Gegenstande: sie sind nur berufen, um „zu entscheiden, ob der Angeklagte des Ver„brechens, dessen man ihn bezüchtigt, schuldig „sey oder nicht.“

Anmerkungen.

§. 158. In der Regel ist derjenige der Vorsitzer der Geschwornen, welcher zuerst durch das Loos

zum Geschwornen in der Sache ernannt worden ist. Er hat ein Recht zu diesem Posten; aber, wenn er solchen nicht behalten will, können die Geschwornen an seiner Stelle einen andern aus ihrer Mitte mit Genehmigung des zuerst Gezogenen dazu erwählen. Es ist nicht nöthig, daß diese Ernennung in der öffentlichen Sitzung geschehe; das Gesetz ist in der Art abgefaßt, daß die Wahl des Vorsitzers in dem Zimmer der Geschwornen und für die Berathschlagung geschehen könne. Es ist auch nicht vorgeschrieben, daß darüber ein Protokoll abgehalten werde; sondern es genüget, wenn die Geschwornen bei ihrer Zurückkunft aus dem Berathschlagungszimmer erklären, daß sie einen solchen als ihren Vorsitzer gewählt haben, und daß diese Erklärung in dem Sitzungs-Protokoll des Assisenhofes bemerkt werde. a)

§. 159. Der Unterricht, den hier das Gesetz gibt, zielt dahin, 1tens, die Geschwornen gut zu belehren, daß das Gesetz an der Stelle des gefährlichen Herkommens der gesetzlichen Proben die einfache und leichte Theorie der persönlichen Ueberzeugung der Geschwornen gesetzt hat; denn diese Ueberzeugung ist es, auf welche der Staat und der Angeklagte sich beziehen; 2tens, den Geschwornen die Grundzüge, welche sie in Betrachtung nehmen

---

a) Delaporte, Z. d. A.

sollen, und die Art und Weise anzuzeigen, welche sie zu beobachten haben, damit ihre innige Ueberzeugung die gewisse Ausbeute der Wahrheit sey. a)

§. 160. Der obenbemerkte gesetzliche Unterricht bietet Stoff zu einer Menge Betrachtungen dar. Hier genüget es zu sagen, daß die Geschwornen die Gültigkeit der ihnen vorgelegten Beweise und Beweisstücke nicht in Hinsicht der Form zu beurtheilen haben; das ist eine Rechtsfrage, die nicht zu ihrem Berufe gehört. Indessen, was die Wirkung der Beweise betrifft, wenn auch das Gesetz von ihren Beweggründen keine Rechenschaft fordert: ist es doch gewiß, daß ihre Ueberzeugung sich aus nichts anders, als aus den natürlichen Grundzügen der menschlichen Ueberzeugung bilden könne: sie sind Menschen; sie sind wie alle andere Menschen in die engen Schranken der traurigen und schwachen Menschlichkeit eingeschlossen; das Gesetz, welches auch seine Macht sey, hat sie nicht zu Göttern umgewandelt; sie können eine ihnen fremde Thatsache nicht anders, als durch die Erzählung derjenigen, die solche gesehen haben, kennen; sie können die Absicht des Angeklagten nicht anders entdecken, als durch die Umstände, welche die That begleitet haben; diese Umstände sind ihnen abermal durch andere Menschen angegeben und vorgestellt, die auch dem

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

Irrthum, dem Vorurtheile, dem Hasse und andern menschlichen Gebrechen unterworfen sind; sie müssen deswegen mit so viel mehr Umsicht, Genauigkeit und Strenge die Beweise untersuchen und abwägen, da das Gesetz ihnen ein so weites Feld läßt und sie beinahe der Willkühr überläßt. a)

§. 161. Gesetzstelle. Art. 343. Die Geschwornen können, ehe sie ihre Erklärung abgefaßt haben, nicht aus ihrem Zimmer gehen. Während ihrer Berathschlagung darf der Eingang darin, aus welcher Ursache es auch sey, nicht gestattet werden, als durch den Präsidenten und schriftlich. Der Präsident muß dem Befehlshaber der diensthuenden Gensd'armerie den besondern Befehl und schriftlich geben, den Zugang zu dem Zimmer der Geschwornen bewachen zu lassen; der Name und der Grad dieses Befehlshabers muß in dem Befehle enthalten seyn. Den entgegen handelnden Geschwornen kann der Assisenhof mit einer Geldbuße von höchstens fünfhundert Franken belegen. Jeder andere, welcher den Befehl übertritt, oder der ihn nicht hat ausführen lassen, kann mit einem Gefängnisse von vier und zwanzig Stunden bestraft werden.

---

a) Delaporte, 3. d. A.

Anmerkungen.

§. 162. Die Ordnungs- und Polizei-Vorschriften, welche dieser Artikel enthält, zielen dahin, um die Geschwornen gegen die Fallstricke, die man ihnen legen, gegen die Ueberraschungen, welche man wider sie versuchen könnte, zu sichern, und um zu verhindern, daß sie vor der Abgabe ihrer Erklärung durch Betrachtungen und Bewegursachen, die den Verhandlungen fremd sind, nicht gestört oder geleitet werden. a)

§. 163. Es würde übrigens doch keine Nichtigkeit begründen, wenn Jemand in das Zimmer der Geschwornen hineingehen, oder ein Geschworner hinausgehen würde, weil das Gesetz eine bestimmte Strafe, aber keine Nichtigkeit darauf setzt.

§. 164. Der Präsident wird von der ihm gestatteten Befugniß, Jemanden den Eintritt in das Zimmer der Geschwornen zu gestatten, nur in wichtigen und dringenden Fällen Gebrauch machen. Daraus aber, daß er diese Erlaubniß gestatten kann, hat man die Folge gezogen, daß der Präsident, wenn er von den Geschwornen ersucht würde, weil sie in Hinsicht der Form ihres Ausspruchs nicht zu recht kommen könnten, selbst zu ihnen hingehen oder einem der Räthen den Auftrag geben

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

dürfte, und so ist es auch bis hierher in den Rheinprovinzen gehalten worden; es versteht sich, daß weder der Präsident noch der beauftragte Rath sich um die Meinung der Geschwornen bekümmern; sondern, daß sie nur in Hinsicht der Form die von den Geschwornen verlangte Erläuterung geben, wie in dem Falle der Schuldig- oder Nichtschuldig-Erklärung die Meinung rücksichtlich der vorliegenden Fragen gehörig auszudrücken sey. Carnot glaubt indessen, a) daß dieses nicht geschehen dürfe; sondern die Geschwornen müßten sich mit den Nachrichten begnügen, welche sie während den Verhandlungen sich hätten verschaffen können, und daß es dem Angeklagten nachtheilig seyn könnte, weil er nicht dabei sey, um die gegen ihn etwa gemacht werdenden Einwirkungen zu zerstören.

§. 165. Gesetzstelle. Art. 344. **Die Geschwornen berathschlagen über die Hauptthat und nachher über jeden der erschwerenden Umstände.**

Anmerkung.

§. 166. Sie befolgen hierbei die im Art. 345 bestimmte Ordnung der vorgelegten Fragen. Obwohl man also in einer Frage das Verbrechen, die Schuldbarkeit und die in dem Schlusse des Anklageakts enthaltenen erschwerenden Umstände nach

---

a) Carnot, Z. d. A. 348. Nro. 6.

dem Art. 337 zusammen stellen mußte, fordert doch die Ordnung der Berathschlagung, daß die Geschwornen abgesondert stimmen: erstens über die Hauptthat, nachher über jeden der erschwerenden Umstände. a)

§. 167. Gesetzstelle. Art. 345. Der Vorsteher der Geschwornen befragt sie nach den aufgestellten Fragen, und jeder von ihnen antwortet, wie folgt:

1) Wenn der Geschworne meint, daß die That nicht gewiß oder der Angeklagte derselben nicht überführt ist, sagt er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. In diesem Falle hat der Geschworne nichts weiter zu beantworten.

2) Wenn er meint, daß die That gewiß und der Angeklagte derselben überführt ist, sagt er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen in der Aufstellung der Frage enthaltenen Umständen begangen zu haben.

3) Wenn er meint, daß die That gewiß, daß der Angeklagte derselben überführt ist; daß aber der Beweis nur in Hinsicht einiger der Umstände vorhanden ist, sagt er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit sol-

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

chem Umstande begangen zu haben; aber es ist nicht gewiß, daß er es mit jenem andern Umstande begangen habe.

4) Wenn er meint, daß die That gewiß, daß der Angeklagte derselben überführt ist; daß aber keiner der Umstände bewiesen sey, sagt er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber ohne einen der Umstände.

Anmerkungen.

§. 168. Um sich nach diesem Artikel zu fügen, muß also der Vorsitzer der Geschwornen von Anfang fragen: Ist der Angeklagte schuldig, solches Verbrechen mit allen in der Stellung der Frage enthaltenen Umständen begangen zu haben? Jeder Geschworne hat nur viererlei Arten auf diese Frage zu antworten, weil solche nur die vier verschiedenen in obigem Artikel deutlich erklärten Fälle enthält. a)

§. 169. In dem ersten Falle, wenn der Geschworne meint, daß die That nicht gewiß, oder daß der Angeklagte nicht überführt ist, muß er antworten: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, und das Gesetz setzt hinzu, daß in diesem Falle der Geschworne nichts weiter zu antworten habe. Diese letztere Verfügung ist sehr wichtig.

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

Er hat nichts mehr zu antworten, weil seine Stimme bei den folgenden Fragen für den Angeklagten gerechnet werden muß. Es wäre außerdem widersinnig, daß ein Geschworner, in dessen Augen der Angeklagte nicht schuldig ist, eine dem nämlichen Angeklagten nachtheilige Meinung über die erschwerenden Umstände des nämlichen Verbrechens abgeben könnte. a)

§. 170. Die jetzige Gesetzgebung erwähnt der Frage über die Absicht gar nicht, oder besser zu sagen, sie ist unter jenen Fragen, welche den Geschwornen vorgelegt werden, nicht mit aufgeführt; so daß das frühere Gesetz, welches dem Präsidenten die Pflicht auflegte, in allen vor das Geschwornen-Gericht kommenden Sachen diese Frage zu stellen, abgeschafft ist; man muß aber daraus nicht schließen, daß die Geschwornen gar keine Rücksicht auf die Absichten der Angeklagten haben müssen. « Niemand, « sagte der Vortragende bei der Kommission, kann « den Grundsatz verkennen, auf welchen die Ein- « führung der Frage über die Absicht beruhete. Es « ist gewiß, daß es kein Verbrechen gibt, wo keine « Absicht war, solches zu begehen; aber da diese Ab- « sicht in dem Anklageakt, welcher die Grundlage « zu den Fragen abgibt, immer wirklich angeführt, « oder doch darin angedeutet ist, wird der Ge-

a) Bourguignon, Z. d. A.

„schworne (wenigstens mittelbar) sich darüber erklä-
„ren, sobald er die allgemeine Frage bejahend oder
„verneinend beantwortet; es ist also unnütz, ihn
„besonders über die Absicht zu fragen. Da die
„Frage über die Absicht nicht mehr nöthig ist, hat
„man die gefährlichen Folgen einer über diesen Ge-
„genstand abgesonderten Frage nicht mehr zu be-
„fürchten, und die Quelle schiefer Erklärungen ist
„verstopft." a)

§. 171. Es ist übrigens allerdings gewiß, daß die Absicht sich nach der Eigenschaft des Verbrechens mehr oder weniger von der That trennet oder sich damit vereinigt; das war es, was das Unterrichtsgesetz von 1791 schon bemerkt hatte. „Es gibt
„Handlungen, sagt dieses Gesetz, welche durch ihre
„Natur mehr oder weniger als andere empfänglich
„sind, ihren Charakter zu ändern, je nachdem sie
„durch Verschiedenheit in den Absichten hervorge-
„bracht werden; z. B.: eine falsche Unterschrift
„läßt keine mildernde Umstände zu, und kann in
„ihren Beweggründen ihre Entschuldigung nicht
„finden. Man begehet keine Verfälschung unwill-
„kührlich, auch nicht zur gerechten Nothwehr oder
„durch ein erstes Aufbrausen hingerissen; dieses
„Verbrechen trägt den Charakter eines bestimmten
„Wollens und den Vorbedacht bei sich; im Gegen-

a) Bourguignon, J. d. A.

« theil ist die Tödtung eines Menschen, was man
« durch das allgemeine und unbestimmte Wort: Todt-
« schlag, ausdrückt, eine That, welche der ausge-
« dehntesten Ermäßigungen empfänglich ist.» a)

§. 172. Man sieht aus diesen Auslegungen, daß man die Frage über die Absicht unterdrückt hat, um die Anzahl der Fragen zu vermindern und die Gefahr zu vermeiden, welche man in abgesonderter Stellung dieser Frage, besonders bei Sachen hatte, wo die That nothwendig die Absicht unterstellte. Denn in diesem Falle war solche abgesonderte Frage überflüßig, und konnte die Geschwornen irre führen; aber man hat dadurch weder die Absicht, noch die Moralität der That, der Untersuchung der Geschwornen entziehen wollen. Da die Frage über die Absicht immer nothwendig und innerlich in der allgemeinen Frage, so wie solche nach dem Artikel 337 gestellt werden muß, begriffen ist, leuchtet es ein, daß die Geschwornen auch innerlich darauf antworten, wenn sie die Antwort geben: Ja, der Angeklagte ist schuldig, oder: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. b)

§. 173. Wenn man die Schuldbarkeit zergliedert, so sieht man, daß solche aus vielerlei Arten sehr verschiedener Umstände zusammengesetzt ist. Die

---

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Bourguignon, Z. d. A.

einen beziehen sich auf die That; die andern auf die Persönlichkeit; die dritten auf die Moralität. Damit nämlich ein Angeklagter schuldig erklärt werden könne, ist es nothwendig, 1) daß ein gewisses Verbrechen vorhanden sey; 2) daß der Angeklagte Urheber dieses Verbrechens oder Theilnehmer daran sey; 3) daß er es mit Erkenntniß, mit der Absicht oder mit dem Willen, zu schaden, begangen habe u. s. w. Wenn einer von diesen Umständen nicht bewahrheitet ist, das heißt: wenn das Verbrechen nicht gewiß ist, oder wenn das Verbrechen gewiß, der Angeklagte aber weder der Urheber noch der Theilnehmer wäre, oder endlich, wenn er solches aus Unachtsamkeit oder im Wahnsinn verübt hätte u. s. w., in keinem von diesen Fällen ist die Schuldbarkeit dargethan. Wenn man also die Geschwornen fragt: Ist der Angeklagte schuldig? so ist es, als wenn man ihnen sagte: Ist das Verbrechen gewiß? Ist der Angeklagte der Urheber oder Theilnehmer davon? Hat er es freiwillig oder in der Absicht u. s. w. begangen? Wenn einer dieser Umstände nicht hinreichend gewiß ist, kann der Angeklagte nicht schuldig erklärt werden; denn die Schuldbarkeit ist nicht dargethan, als in dem Falle, wo alles dieses zugleich vorhanden ist. Daher folgt, daß, obwohl die Schuldbarkeit ein zusammengesetzter Begriff ist, man doch den Gegenstand einer einzigen Frage davon machen kann. Die Frage:

Ist der Angeklagte schuldig? scheint mit dieser andern Frage gleichbedeutend: Sind alle Umstände, welche die Schuldbarkeit des in Frage stehenden Verbrechens ausmachen, gegen den Angeklagten vereinigt? Wenn einer dieser Umstände nicht festgesetzt ist, muß der Geschworne nein antworten, und er kann nicht ja antworten, als wenn er sie alle hinreichend bewahrheitet glaubt. a)

§. 174. Machen wir von diesen Lehrsätzen auf einige Fälle Anwendung: Eine ganze Familie ist durch den Genuß einer Suppe oder eines Mußes vergiftet worden; die Untersuchung belehret, daß der Koch in diese Suppe oder in das Muß eine starke Dosis Arsenik, die er von der Hausfrau erhielt, gethan habe; aber aus den Verhandlungen ergibt sich, daß die Hausfrau, als sie dem Koch den Arsenik gabe, gesagt habe, es sey Mehl oder gestoßener Zucker, und daß sie selbst in Irrthum gewesen sey, weil das Paquet mit Arsenik unbedachtsamer Weise unter andere Paquete Eßwaaren gekommen war; daß endlich diese Familienmutter das erste Opfer des unglücklichen Irrthums geworden sey, indem, als sie mit ihren Kindern von der vergifteten Suppe oder von dem Muße aße, sie diese verbleichen sah, und sie selbst Grimmen

a) Bourguignon, Z. d. A.

in den Eingeweiden und unerhörte Schmerzen empfand. Die Vergiftung ist ganz gewiß; die Urheber davon sind genau bekannt: würden die Geschwornen die Familienmutter und den Koch des Verbrechens der Vergiftung durch Mitbetheiligung schuldig erklären? Ohne Zweifel nein, weil, da es dargethan ist, daß die eine und der andere unwissend, daß das Paquet Gift enthielt, davon Gebrauch machten, sie keine verbrecherische Absicht gehabt haben; folglich sind sie Urheber der Vergiftung; aber sie sind des Verbrechens der Vergiftung nicht schuldig; die Geschwornen müssen sie also für nicht schuldig erklären. a)

§. 175. Man unterstelle nochmals, daß ein Haus durch Brand in die Asche gelegt worden, und der Angeklagte überwiesen sey, den Brand gestiftet zu haben, daß er aber ein Pächter des Hauses, durch Unvorsichtigkeit, durch Unachtsamkeit das Feuer angelegt hätte; daß seine Meubeln, seine Geräthe, so wie jene seiner Familie gänzlich verbrannt seyen: obwohl er Urheber der Feuersbrunst wäre, so könnte er des Verbrechens der Brandstiftung doch nicht schuldig erklärt werden, wenn genau dargethan wäre, daß, weit entfernt, die Absicht gehabt zu haben, Brand zu stiften, er das erste Opfer dieses Zufalls gewesen sey. Er würde also von der

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

Anklage frei gesprochen werden können, weil er keines Verbrechens schuldig ist; da aber die Feuersbrunst Folge seiner Unvorsichtigkeit, seiner Nachlässigkeit ist, könnte er nach den Umständen zu einer einfachen polizeilichen oder korrektionellen Strafe und zu dem Schadenersatz verurtheilt werden, den er dem Eigenthümer und den andern Miethsleuten des abgebrannten Hauses verursacht hat. a)

§. 176. Wenn mehrere Angeklagten sind, so müssen alle den Hauptangeklagten betreffende Fragen erschöpft werden, ehe man sich mit dem Schicksal der Mitangeklagten und der Theilnehmer abgibt, deren Betragen jedoch auf die nämliche Weise, wie jenes des Hauptangeklagten erwogen werden muß; sollten auch die Geschwornen den Hauptangeklagten nicht schuldig erklären, so müssen sie dennoch auch über das Schicksal der Theilnehmer sprechen. Das würde auch kein Widerspruch seyn, den Hauptangeklagten nicht schuldig, und die Mitangeklagten schuldig zu erklären. Denn daraus, daß der Hauptangeklagte nicht schuldig ist, folgt nicht, daß das Verbrechen nicht begangen worden sey, und daß die Mitangeklagten nicht die Urheber oder Theilnehmer seyen. b)

§. 177. Gesetzstelle. Art. 346. Die Geschwornen geben, wenn die Umstände es erfor-

a) Bourguignon, J. d. A.
b) Carnot, J. d. A. Nro. 13.

dern, auch noch eine besondere Antwort auf die in den Artikeln 339 und 340 vorgesehenen Fälle.

Anmerkung.

§. 178. Wenn zum Beispiel von einem Morde die Rede wäre, und der Angeklagte behauptete, daß er solchen begangen habe, um ein nächtliches Einsteigen in seinem Hause zurückzutreiben, so würde der Präsident nach dem Art. 339 folgende Frage stellen: ist es dargethan, daß der Angeklagte den Todschlag, um ein Einsteigen in seinem Hause zur Nachtszeit abzuwenden, begangen habe, worauf alsdann die Geschwornen insbesondere mit ja oder nein zu antworten haben würden. Es versteht sich in der Voraussetzung, wenn sie den Angeklagten der Hauptthat mit oder ohne erschwerende Umstände schuldig erklären würden. a). So verhält es sich auch bei der nach dem Art. 340 in einschlägigen Fällen vorkommenden Frage.

§. 179. Gesetzstelle. Art. 347. Die Entscheidung der Geschwornen für oder gegen den Angeklagten wird durch Stimmenmehrheit gebildet, unter Strafe der Nichtigkeit. Im Falle der Gleichheit der Stimmen hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.

Anmerkung.

§. 180. Wenn demnach über den Hauptthatbestand sowohl, als über die erschwerenden Umstände eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, so gilt die dem Angeklagten günstige Meinung als Entscheidung, und wenn dieses Verhältniß bei dem Hauptthatbestand eintrifft, wenn sechs Geschworne dafür halten, daß die That nicht gewiß sey, oder daß nicht erwiesen sey, daß der Angeklagte der Thäter sey: so ist ihre Erklärung, ohne daß sie die Verschiedenheit der Abstimmung zu bemerken nöthig haben: nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. Trifft der Fall der Stimmengleichheit bei einem erschwerenden Umstande ein, so ist die Antwort eben so einfach: nein, es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

§. 181. Gesetzstelle. Art. 348. Die Geschwornen kommen hernach in den Sitzungssaal zurück, und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Der Präsident fragt sie, welches der Erfolg ihrer Berathschlagung gewesen sey.

Der Vorsitzer der Geschwornen steht auf, und die Hand auf sein Herz gelegt, sagt er: auf meine Ehre und auf mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen: die Erklärung der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte ꝛc. Nein, der Angeklagte ꝛc.

Anmerkung.

§. 182. Die Formel, welche hier dem Vorsteher der Geschwornen zur Pflicht gemacht wird, ist wesentlich nothwendig, weil sie die Gewährleistung von der Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Erklärung ist; a) die Ausdrücke: ja, der Angeklagte ist schuldig, oder: nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, sind keine so wesentliche Formel, und die Erklärung würde nicht ungültig seyn, wenn schon diese Ausdrücke nicht gebraucht worden wären. Man sehe oben §. 149. Was eigentlich die Erklärung der Geschwornen ausmacht, ist: eine deutliche, umfassende, von Zweideutigkeiten und Umschweifen freie Ankündigung derjenigen Meinung, welche die Geschwornen über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gehabt haben. Wenn z. B. der Vorsitzer der Geschwornen erklärte: sechs Stimmen hätten den Angeklagten für schuldig, sechs hätten ihn für nichtschuldig gehalten, so ist diese Antwort in Verbindung mit dem Art. 347, wo es heißt, daß bei Gleichheit der Stimmen, die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug habe, ganz deutlich, und muß die nämliche Wirkung auf die Freisprechung haben, als wenn die Erklärung gegeben worden wäre: nein, er ist nicht schuldig. b)

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.
b) Pailliet, Z. d. A.

§. 183. Gesetzstelle. Art. 349. Die Erklärung der Geschwornen wird von dem Vorsitzer unterschrieben, und durch ihn dem Präsidenten übergeben. Alles in Gegenwart der Geschwornen. Der Präsident unterschreibt solche ebenfalls, und läßt sie auch von dem Gerichtsschreiber unterschreiben.

Anmerkungen.

§. 184. Wenn die Geschwornen in dem Berathschlagungszimmer einen andern als denjenigen, der zuerst durch das Loos gezogen wurde, zum Vorsitzer gewählt haben: so kündigt der Gewählte dieses vor der Abgabe der Erklärung an, und unterzeichnet zu seinem Namen: gewählter Vorsteher der Geschwornen. Es kann aber auch die Erklärung vom Vorsteher der Geschwornen schon in der Berathschlagungskammer, in Beiseyn der Geschwornen, unterschrieben werden. a)

§. 185. Kommen mehrere Antworten vor, so muß jede von dem Vorsitzer besonders unterschrieben werden. Es kann auch der Ort, der Tag und die Jahrzahl in der Unterschrift beigesetzt werden, jedoch ist dieses nicht durchaus nothwendig, weil das Datum schon dadurch bekundet ist, daß

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.

die Erklärung in dem Sitzungs-Protokoll eingetragen wird. a)

§. 186. **Gesetzstelle.** Art. 350. **Die Erklärung der Geschwornen kann niemal einem weitern Rechtsmittel unterzogen werden.**

Anmerkungen.

§. 187. Dieses muß von der Hauptsache verstanden werden, und unter der Bedingung, daß die Erklärung von einem gesetzlichen Geschwornen-Gericht gegeben wurde; denn würde sich einer der Geschwornen während der Berathschlagung zurückgezogen haben und würden nur eilf übrig geblieben seyn, um die Erklärung abzufassen; oder wenn einer der Geschwornen das gehörige Alter und die nach dem Art. 381 erforderlichen Eigenschaften nicht gehabt hätte; oder wenn er sich in einem der durch die Art. 383 und 384 bemerkten Fällen der Ausschließung befunden hätte; kurz, wenn auf irgend eine Weise ein wesentlicher Fehler in der Bildung des Geschwornen-Gerichts eingeschlichen wäre; so würde die Erklärung nicht allein, als von einem ungesetzlichen und unbefugten Geschwornen-Gericht ausgesprochen, vernichtet werden können, sondern sie würde die Nichtigkeit von allem, was daraus folgte, nach sich ziehen. b)

---

a) Carnot, Z. d. A. Nro. 1.
b) Bourguignon, Z. d. A.

§. 188. Eine zweite Bemerkung auf den Art. 350 ist, daß, wenn die Erklärung der Geschwornen sich in der Form unrichtig befindet; wenn sie nicht vollständig und entscheidend auf die in dem Schlusse des Anklageakts bestimmten Umstände ist; wenn die Geschwornen z. B. auf die gemäß den Artikeln 339 und 340 ihnen wegen der Entschuldigung vorgelegten Frage zu antworten unterlassen haben; wenn sie, anstatt auf eine freimüthige Weise zu antworten, die Umstände beschränkt oder anders gestellt haben; so muß der Assisenhof die Erklärung vernichten und den Geschwornen aufgeben, sich in ihr Zimmer zu verfügen, um dorten über eine regelmäßige Antwort zu berathschlagen. a)

§. 189. Gesetzstelle. Art. 351. Wenn gleichwohl der Angeklagte nur durch einfache Mehrheit der Hauptthat schuldig erklärt worden ist, berathschlagen die Richter unter sich über den nämlichen Punkt. Wenn dann die Meinung der Minderzahl der Geschwornen von der Mehrzahl der Richter angenommen wird; so daß, wenn man die Zahl der Stimmen zusammensetzt, diese Zahl jene der Mehrzahl der Geschwornen und der Minderzahl der Richter übersteigt: so hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

Anmerkungen.

§. 190. In der Anmerkung zu dem Art. 341 ist schon erklärt worden, daß man unter einfacher Mehrheit die geringste Mehrheit verstehen müsse, das heißt sieben Geschworne gegen fünf; nun will das Gesetz, daß, wenn der Angeklagte der Hauptthat nur durch einfache Mehrheit schuldig erklärt worden ist, die Richter über den nämlichen Punkt unter sich berathschlagen sollen. Die Redner haben als Grund dieser Verfügung angegeben: die Furcht, daß sieben Stimmen auf zwölf nicht zureichend wären, die Unschuld gegen jede Gefahr zu sichern, und sie haben bemerklich gemacht, daß diese Berathschlagung der Richter nicht anders Statt haben soll, als wenn die einfache Mehrheit der Geschwornen den Angeklagten schuldig erklärt, und nicht, wenn sie denselben nichtschuldig erklärt hat. Es folgt daraus, daß die einfache Mehrheit genüget, um freizusprechen, und, daß sie nicht genüget, wenn es sich vom Verurtheilen handelt. a)

§. 191. Der einzige Gegenstand des Art. 351 ist also, dem Angeklagten in einem bestimmten Falle, wenn er der Hauptthat nur durch sieben Geschworne schuldig erklärt worden ist, einen günstigen Ausschlag offen zu lassen; haben ihn aber

---

a) Bourguignon, Z. d. A.

acht Stimmen schuldig erklärt, so ist es keine einfache Mehrheit, sondern, wie schon oben gesagt wurde, eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, welche die Sache ausmacht. a)

§. 192. Wenn der Angeklagte der Hauptthat durch acht oder mehrere Stimmen schuldig erklärt worden ist; die erschwerenden Umstände aber nur durch sieben als erwiesen erklärt wurden: so würde diese Mehrheit zureichen, weil der Art. 351 keine Anwendung finden kann, als wenn der Angeklagte durch eine einfache Mehrheit der Hauptthat schuldig erklärt worden ist, und die Richter in keinem Falle über die erschwerenden Umstände zu berathschlagen berufen sind. Das ist es, was das Gesetz durch die Worte ausdrückt: die Richter berathschlagen unter sich über den nämlichen Punkt, was sich auf den ersten Theil des Satzes bezieht, wo nur von der Hauptthat Frage ist. b)

§. 193. Es bleibt noch zu prüfen, was man unter Hauptthat verstehen müsse. Das Gesetz bedient sich dieses Ausdrucks in den Artikeln 341, 344, 345 und 351; sucht man den Sinn sorgfältig zu ergründen, in welchem es in diesen Artikeln gebraucht wird: so scheint es sicher, daß in der Heraushebung der Hauptthat das Gesetz den ersten

---

a) Bourguignon, J. d. A.
b) Bourguignon, J. d. A.

Grad des Verbrechens ausdrücken will, abgesehen von den erschwerenden Umständen, die solches zum zweiten, zum dritten Grad steigern könnten. Es ist nicht nöthig zu erklären, daß die verschiedenen Grade der Verbrechen sich nach den Stufen der Strafen berechnen; so daß das Verbrechen im ersten Grade ist, wenn die gelindeste Strafe darauf anwendbar ist; und daß jeder Umstand, welcher die Erhöhung der Strafe nach sich zieht, es um einen Grad steigert. Wenn z. B. die Anklage den Angeklagten bezüchtiget, einen Meuchelmord an Jemanden verübt zu haben, besteht die Hauptthat darin, auszumitteln, ob der Angeklagte den Mord begangen habe, weil der Mord das Verbrechen im ersten Grade ist; der Vorbedacht ist nur ein erschwerender Umstand, welcher solches auf den zweiten Grad bringt und den Meuchelmord darstellt. Eben so, wenn die Anklage einen Diebstahl mit Gewaltthätigkeit, mittelst Bewaffnung, in Gesellschaft von Mehreren u. s. w. enthält, so ist die That des Diebstahls die Hauptthat; die Gewaltthätigkeiten, die Waffen, die Anzahl der Diebe bilden nur mehr oder weniger erschwerende Umstände, welche den Diebstahl nach verschiedenen Graden steigern. So auch von andern Verbrechen. a)

§. 194. Da der Assisenhof aus fünf Mitglie-

a) Bourguignon, B. d. A.

dern besteht, gibt diese Zahl zu jener der zwölf Geschwornen gezählt, siebenzehn, wovon die Mehrheit neun ist. Wenn also die Meinung der Minderzahl der Geschwornen, welche aus fünf besteht, von vier Richtern angenommen wird, so hat der Angeklagte neun Stimmen für sich, eine Zahl, welche die Mehrzahl der Geschwornen und die Minderzahl der Richter übersteigt; denn es bleibt nur eine Stimme der Richter gegen den Angeklagten; kommt diese zu sieben Stimmen der Geschwornen, so sind acht, also eine geringere Zahl als neun. Sind nur drei Richter für den Angeklagten, so kann er nicht freigesprochen werden; alsdann wären nur acht Stimmen für die Freisprechung, neun für die Verurtheilung. Es ist also das nämliche, als wenn man gesagt hätte, daß der Angeklagte freigesprochen werden soll, wenn er die Stimmen von wenigstens vier Richtern zu seinen Gunsten hätte. a) b)

---

a) Delaporte, Z. d. A.

b) In dem Augenblicke, wo dieser Bogen zur Druckerei geht, finden in der französischen Deputirtenkammer heftige Debatten über die Frage Statt, ob in dem Falle, wenn das Schuldig mit sieben Stimmen gegen fünf von den Geschwornen ausgesprochen worden ist, der Assisenhof nicht nach seiner Stimmenmehrheit entscheiden müsse. Die Sache scheint indessen ganz einfach. Es ist eine allgemeine Regel bei

allen gerichtlichen Verhandlungen, daß die Stimmenmehrheit den Ausschlag gebe. Bei den Geschwornen macht das Gesetz im Art. 351 zum Vortheil des Angeklagten eine Ausnahme: die sieben Stimmen gegen fünf sollen die Schuld noch nicht entscheiden; die fünf Richter sollen auch noch gehört werden; aber das Gesetz fordert hier kein Urtheil vom Gerichtshofe, ob die Mehr- oder Minderzahl der Geschwornen Recht habe; sondern die fünf Richter, welche, wie die Geschwornen den Verhandlungen beigewohnt haben, sollen auch noch ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten wie Geschworne aussprechen; fünf werden hier gleichfalls zu zwölf gesetzt; findet sich nun in der Gesammtzahl siebenzehn, wie in der frühern Zahl zwölf, abermal die Mehrheit gegen den Angeklagten, so muß es nothwendig bei der obenbemerkten allgemeinen Regel bleiben.

Die entgegengesetzte Meinung, daß der Gerichtshof durch seine Stimmenmehrheit den Ausschlag über den Ausspruch der Geschwornen geben könnte, würde zu der Ungereimtheit führen, daß die Ueberzeugung eines Richters so viel gelte, als die Ueberzeugung von zwei Geschwornen; die Stimmenmehrheit des Gerichtshofs drei gegen zwei angenommen, würde nur eine Stimme mehr zu Gunsten des Angeklagten seyn; diese zu den fünf günstigen Stimmen der Geschwornen gerechnet, würde erst sechs Stimmen hervorbringen; sollten diese sechs günstigen Stimmen nun gegen die sieben vorhandenen ungünstigen, oder was eins ist, wenn man alle siebenzehn Stimmenden zusammen zählt, acht gegen neun

§. 195. Gesetzstelle. Art. 352. Wenn außer dem im vorigen Artikel vorgesehenen Falle die Richter sich einstimmig überzeugt halten, daß die Geschwornen, obwohl sie die Förmlichkeiten alle beobachteten, sich in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß die Beurtheilung ausgesetzt werde, und verweiset die Sache zu der folgenden Sitzung, um einem neuen Geschwornen-Gerichte vorgelegt zu werden, an welchem keiner der erstern Geschwornen Antheil nehmen kann. Niemand hat das Recht, auf diese Maßregel anzutragen; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und unmittelbar nachdem die Erklärung der Geschwornen öffentlich ausgesprochen ist, und im Falle, wo der Angeklagte für überführt gehalten worden wäre; niemals, wenn er nicht schuldig erklärt worden ist.

Der Gerichtshof ist verpflichtet, unmittelbar nach der Erklärung des zweiten Geschwornen-

---

entscheiden, so müßte man die allgemeine Regel der Entscheidung nach Stimmenmehrheit, welche der Art. 351 in dem gesetzten Falle nur ausstellen wollte, ganz aufheben, oder den ungereimten Grundsatz annehmen, daß über die That und den Thäter die Stimme eines Richters so viel gelte, als die Stimmen von zwei Geschwornen. D. V.

Gerichts, auch wenn solche der erstern gleichlautend seyn würde, das Erkenntniß auszusprechen.

Anmerkungen.

§. 196. Wenn es in diesem Artikel heißt, daß Niemand auf die Ausstellung der Sache in dem gesetzten Falle antragen könne: so versteht sich dieses von dem öffentlichen Ministerium, von dem Angeklagten, von der Civilpartei, und selbst von den Geschwornen, die vielleicht der Erklärung nicht beigepflichtet hätten; aber sie kann von einem Mitgliede des Gerichtshofs, von dem Präsidenten sowohl als von einem Richter, vorgeschlagen werden, denn es muß dies doch einer thun. a)

§. 197. Gesetzstelle. Art. 353. Die einmal angefangene Untersuchung und die Verhandlungen müssen ohne Unterbrechung und ohne irgend eine auswärtige Verbindung, bis nach der Erklärung der Geschwornen einschließlich, fortgesetzt werden; der Präsident kann dieselben nur während den für das Ausruhen der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nöthigen Zwischenräumen aussetzen.

Anmerkungen.

§. 198. Die französischen Rechtsgelehrten sind

a) Delaporte, Z. d. A.

sehr strenge in der Auslegung dieses Gesetzes. Delaporte sagt: Während der Aussetzungen, oder während der Berathschlagung der Geschwornen, dürfen die Richter, sogar des Nachts, nicht aus dem Umkreise des Gerichtshofes hinausgehen, auch die Geschwornen dürfen nicht hinausgehen; sondern sich nur in ihr Zimmer zurückziehen; kein Fest, wie feierlich es auch ist, kann die Veranlassung einer Unterbrechung seyn, selbst nicht der Ostertag; man kann folglich die Sache nicht auf den andern Tag, mit der bloßen Erklärung, daß die Verhandlungen ausgestellt seyen, verschieben. a)

§. 199. Auch Bourguignon bemerkt, daß nach dem frühern Gesetze den Geschwornen erlaubt gewesen wäre, während der Zwischenräume herauszugehen, und daß ihnen jede Verbindung auswärts nur von dem Augenblicke an streng untersagt gewesen wäre, wo sie in ihr Zimmer zur Berathschlagung eingetreten wären. Das neue Gesetz ginge aber weiter; es wolle, sobald das Verhör und die Verhandlungen einmal angefangen seyen, gar keine auswärtige Gemeinschaft gestatten, bis die Erklärung der Geschwornen abgegeben worden sey. Die Bewegursache wäre, daß man die Geschwornen gegen alle Ansuchungen und gegen allen auswärtigen Einfluß habe in Sicherheit setzen wollen; da also

a) Delaporte, Z. d. A.

alle Gemeinschaft nach auswärts untersagt seyn, müssen die Zwischenräume kürzer seyn; während diesen Zwischenräumen müssen die Geschwornen sich in ihr Zimmer zurückziehen; daraus würde dann auch folgen, daß die Geschwornen wenigere Zerstreuung haben, und die Geschäfte schleuniger abgemacht würden. a)

§. 200. Indessen läßt sich diese Strenge nicht immer ausführen. Es gibt Fälle, wir haben sie in Frankreich und in den Rheinprovinzen gesehen, deren Verhandlungen mehrere Tage, oft ganze Wochen erfordern; wie wollte es Menschen möglich seyn, dabei solche strenge Vorschriften zu beobachten; deswegen ist Carnot auch einer gelindern Meinung, und führt die unter den Augen der Regierung bestehende Praxis an: die Verhandlungen, wo es nöthig wird, von dem Vormittag auf den Nachmittag, und von einem Tage auf den andern auszustellen. Nur wenn die Verhandlungen geschlossen sind, dann darf freilich keine Ausstellung mehr Statt finden und die einmal in dem Berathschlagungszimmer versammelten Geschwornen dürfen das Zimmer nicht eher verlassen, bis ihre Erklärung abgefaßt ist. b)

§. 201. Die Geschwornen werden übrigens, wenn sie schon nicht immer in dem Gebäude des

a) Bourguignon, Z. d. A.
b) Carnot, Z. d. A. Nro. 5.

Gerichtshofes eingeschlossen werden können, doch die Absicht des Gesetzes stets vor Augen haben, und ihre Gefühle und Empfindungen, so wie ihre Meinung über den Ausgang der Sache in ihrem Innern sorgfältig verschließen; das Pflichtgefühl des redlichen Mannes, und die eidliche Angelobung wird glücklicherweise stärker als Schloß und Riegel seyn, und es ist mir in den Rheinprovinzen kein Beispiel bekannt, das einen Zweifel gegen diese Zuversicht hätte veranlassen können.

§. 202. Gesetzstelle. Art. 357. **Der Präsident läßt den Angeklagten wieder vorführen, und in dessen Gegenwart verliest der Gerichtsschreiber die Erklärung der Geschwornen.**

Anmerkung.

§. 203. So wie die Geschwornen ihre Erklärung abgegeben haben, ist ihr Amt geendigt. Die einzige Ausnahme ist: Wenn die Erklärung nicht deutlich, oder nicht in der gehörigen Form abgefaßt wäre, und der Assisenhof es deswegen nöthig finden sollte, die Geschwornen zu ersuchen, sich nochmal in ihr Berathschlagungszimmer zu begeben, um diesem Mangel abzuhelfen. Gewöhnlich bleiben jedoch die Geschwornen nicht nur bei dem Verlesen ihrer Erklärung, sondern bis zur Verkündung des Urtheils in der Sitzung, was ihnen allerdings als Zuhörer frei steht, wozu sie aber vom Gesetze nicht verpflichtet sind.

§. 204. Gesetzstelle. Art. 360. Eine gesetzlich frei gesprochene Person kann wegen der nämlichen That weder in Anspruch genommen, noch angeklagt werden.

Anmerkungen.

§. 205. In dieser Verfügung sehen die Geschwornen das unumschränkte Zutrauen, womit das Gesetz sie beehret; ihr Ausspruch wird über Schuld und Nichtschuld als Gewißheit angenommen; das den Angeklagten und dem öffentlichen Ministerium gegen das Urtheil des Assisenhofes noch zugestandene Mittel der Kassation, geht nie auf Untersuchung der Hauptsache, auf das Recht oder Unrecht, was in dem Ausspruche der Geschwornen über Schuld und Nichtschuld liegen könnte; es geht nur auf die vorgeschriebenen Formen und auf die Gesetz-Anwendung, die der Gerichtshof seinem Urtheil zum Grunde legte. Ist die letztere unrichtig, so bleibt dennoch der Ausspruch der Geschwornen über die That aufrecht, und das Strafmaß wird nur abgeändert; ist aber eine unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, dann freilich zerfällt das ganze Verfahren, das Urtheil wird völlig vernichtet, und die Sache an einen andern Assisenhof verwiesen.

§. 206. Die Ursache, warum gegen den Ausspruch der Geschwornen kein Kassationsmittel als

wegen verletzter Formen, also nie geradezu, sondern nur als Folge der verletzten Formen Statt findet, liegt wohl darin, daß der Ausspruch der Geschwornen sich auf diejenige Ueberzeugung gründen müsse, welche sie aus den öffentlichen Verhandlungen geschöpft haben; diese Verhandlungen waren vorübergehende Erscheinungen, die sich in keiner Beschreibung, nur im eignen Anschauen, in dem unmittelbar darauf folgenden Gefühle wiederfinden; wie wollte es nun möglich seyn, daß ein anderer, ein höherer Richter, welcher nicht Augen- und Ohrenzeuge der Verhandlungen war, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des auf diese Verhandlungen erfolgten Ausspruchs urtheilen könnte.

§. 207. Freilich wohl wird hier vorausgesetzt, daß der Ausspruch bestimmt und deutlich sey; sollte derselbe einen Widerspruch enthalten, so würde er allerdings der Kassation unterworfen seyn; wie z. B. der königliche Revisions- und Kassationshof zu Berlin am 23. Juni 1820 zur Sache Gertrud Schuhmacher eine Erklärung der Geschwornen für nichtig erklärte, worin gesagt wurde, daß die Angeklagte der Bigamie schuldig sey; aber nicht in verbrecherischer Absicht das Faktum begangen habe. Dieser Zusatz war mit der Erklärung, daß sie des angeklagten Verbrechens schuldig sey, in offenbarem Widerspruche.

§. 208. Zum Beschlusse dieses Handbuchs folgen

hier noch einige Formularien. Die beiden ersten zeigen, wie die Geschwornen zu dem Amte berufen und vorgeladen werden, die beiden folgenden geben eine Anleitung auf welche Weise die Vorstellungen um Befreiung und um Entschuldigung eingerichtet werden können, und das letzte Formular enthält die Art, wie in einem angenommenen Falle die Fragen aufgestellt, und wie die Erklärungen der Geschwornen darauf geschrieben werden.

Formularien.

I.

Auszug

aus dem Verzeichnisse der Geschwornen, welcher jedem von ihnen wenigstens acht Tage vor der Sitzung, wo das Verzeichniß gebraucht werden soll, gemäß dem Art. 389 der Kriminal-Prozeß-Ordnung mitgetheilt werden muß.

Wir (Name, Vorname, Titel des Chef-Präsidenten) Chef-Präsident der Regierung zu .... nach Einsicht des, dem Gesetze gemäß gefertigten, Verzeichnisses der Geschwornen des Regierungs-Bezirks ...., welche dem nächsten Assisenhofe beiwohnen müssen, dessen Eröffnung zu ... (Name der Stadt) am .... nächstkünftig in dem dortigen Gerichtsgebäude, Anlaß der von dem ersten Präsidenten des königlich rheinischen Appellationshofes zu Köln am .... erlassenen Verordnung, Statt finden wird,

Haben aus dem Verzeichnisse der Geschwornen ausgezogen, wie folgt: Herr .... (Name, Vorname, Stand und Wohnort des Geschwornen, wie solche in dem Verzeichnisse bemerkt sind).

Wir bescheinigen daher, daß vorgenannter Herr .... in der gedachten Liste enthalten sey.

(Dieser Auszug wird von dem Chef-Präsidenten unterschrieben und mit dem Regierungs-Siegel versehen).

II.

Mittheilung dieses Verzeichnisses.

Im Jahre . . . . den . . . . des Monats . . . . Auf Verordnung des Herrn . . . . Chef-Präsidenten der königlichen Regierung zu . . . . habe ich (Name, Vorname, Immatrikulirung, Wohnort des Gerichtsvollziehers, oder Name, Vorname, Standquartier rc. des Gensd'armen) dem Herrn . . . . in seiner Wohnung mit . . . . sprechend, den obigen Auszug bekannt gemacht, welcher bekundet, daß Herr . . . . in dem Verzeichnisse der Geschwornen dieses Regierungs-Bezirkes mitbegriffen ist, welche der nächsten Sitzung beiwohnen müssen: demzufolge habe ich ihn aufgefordert, sich den . . . . nächstkünftig in dem Gerichtsgebäude zu . . . . um . . . . Uhr Morgens und um die nämliche Stunde an den folgenden Tagen bis zum Schlusse der Assisen-Sitzung einzufinden, um das Amt eines Geschwornen zu versehen, unter den im 396. Artikel der Kriminal-Prozeß-Ordnung enthaltenen Strafen; und damit obengenannter Herr dieses nicht verkenne, habe ich ihm Abschrift des Gegenwärtigen und des Auszuges des Geschwornen-Verzeichnisses, worin er mitbegriffen ist, zurückgelassen.

Wenn der Geschworne sich nicht in seinem Wohnorte befindet, muß man zusetzen:

Und da Herr . . . . sich nicht in seinem Wohnorte befand, habe ich gemäß dem 389. Art. der obengenannten Kriminal-Prozeß-Ordnung eine zweite Abschrift des Gegenwärtigen und des darin bezogenen Auszuges dem Herrn . . . . Bürgermeister oder Beigeordneten der Gemeinde . . . . mit . . . .

sprechend zugestellt, damit derselbe obengenannten Herrn . . . . davon benachrichtige.

Der Gerichtsvollzieher oder Gens-d'arme muß darauf bedacht seyn, daß der Bürgermeister oder Beigeordnete, dem er diese zweite Mittheilung macht, die Urschrift des Akts mit seinem Visa versehe.

III.

Vorstellung an die Regierung, um Befreiung von dem Amte eines Geschwornen.

An die königliche Regierung zu . . . . (Wohnort)

den . . . . (Monats-Tag und Jahrszahl)

N. . . . (Name, Vorname, Stand) bittet gehorsamst um Befreiung von dem Amte eines Geschwornen.

Anlaß einer von dem Herrn Chef-Präsidenten der königlichen Regierung am . . . . erlassenen Verordnung bin ich aufgefordert worden, als Geschworner zu den nächsten Assisen zu . . . . zu erscheinen.

Eine hohe königliche Regierung geruhe aber zu erwägen, daß . . . . (hier wird das Verhältniß angeführt, aus welchem der Bittsteller nach den in dem gegenwärtigen Handbuche angeführten Gesetzen glaubt, von dem Amte eines Geschwornen Befreiung nachsuchen zu können.)

Da diese meine Angabe durch . . . . (hier werden die Urkunden oder sonstige Zeug-

nisse, wenn mehrere sind, mit Anführung der Ziffern 1, 2 rc. bemerkt) bestätigt ist, und sich in dem bescheinigten Verhältnisse ein gesetzlicher Grund zu meiner Befreiung findet,

Bitte ich gehorsamst, eine hohe königliche Regierung wolle mich von dem Amte eines Geschwornen frei zu lassen geruhen.

Einer hohen königlichen Regierung

Unterthäniger (Name).

IV.

Vorstellung an den Assisenhof, um Entschuldigung von der Assisen-Sitzung.

An die Herren Präsident und Räthe des Assisenhofes zu ....

Da ich durch die hier beikommende Ladung des.... vom .... dieses Monats als Geschworner zu den nächsten in .... zu eröffnenden Assisen berufen worden bin, würde ich diesem ehrenvollen Rufe gern Genüge leisten, wenn nicht das besondere Hinderniß obwaltete, daß (hier werden die Ursachen der Verhinderung beschrieben). Meine Angaben sind in dem anliegenden von dem Bürgermeister unserer Gemeinde beglaubigten Zeugnisse bestätigt.

Einen hohen Assisenhof bitte ich deshalb gehorsamst, mich für diese Sitzung zu entschuldigen.

Eines hohen Assisenhofes

(Ort, Monatstag und Jahrzahl.)

Gehorsamster
(Name)
(Adresse)

V.

Aufstellung und Beantwortung der Fragen.

Antwort auf die erste Frage.

Hier folgt nun die Antwort nach der Meinung der Geschwornen mit: nein, sie sind nicht schuldig, oder mit: ja, sie sind schuldig; in letzterm Falle mit oder ohne diesen und jenen erschwerenden Umstand.

N. erster der Geschwornen.

Antwort auf die zweite Frage.

Hier folgt die Antwort nach der Meinung der Geschwornen einfach mit: ja, er ist schuldig, oder mit: nein, er ist nicht schuldig.

N. erster der Geschwornen.

Antwort auf die dritte Frage.

So folgt auch hier die Antwort nach der Meinung der Geschwornen mit: ja oder nein.

Hier kann Ort, Jahr und Tag beigesetzt werden.

N. erster der Geschwornen.

Frage.

Sind die gegenwärtigen Angeklagten N. N. schuldig, in der Nacht vom . . . . auf . . . . bei dem Landwirthe . . . . zu . . . . einen Diebstahl von . . . . mittelst Einbruchs und Einsteigens gemeinschaftlich begangen zu haben?

2) Ist der Mit-Angeklagte N. schuldig, sich durch Verheimlichung der gestohlenen Sachen oder eines Theiles derselben an diesem Diebstahl betheiligt zu haben?

3) Hat der noch keine sechszehn Jahr alte Mit-Angeklagte N. mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt?

Register.

A.

Absicht (über die) eines Angeklagten, als er die That beging, werden die Geschwornen nicht insbesondere befragt, §. 170. S. 32. — In wie fern dieselben dennoch darauf Rücksicht zu nehmen haben, §. 171 bis 175. S. 93 bis 97.

Alter, welches erforderlich ist, um Geschworner seyn zu können, §. 20. S. 12 — Welches von dem Amte eines Geschwornen befreit, §. 41. S. 23.

Amt (das) der Geschwornen ist ein Ehrenamt, §. 57. S. 32. — Es hört mit der Sitzung auf, wozu einer berufen worden ist, §. 2. S. 1. — Es zieht die Gewogenheit des Landesherrn auf sich, §. 60. S. 33. §. 62. S. 34.

Appellationshof (der) verweiset die Angeklagten vor den Assisenhof, §. 118. S. 63. — Er bestimmt den Ort, wo in besondern Fällen die Assisen gehalten werden sollen, §. 120. S. 63.

Assisensitzungen, deren Dauer, §. 125. S. 65. — Wie oft sie gehalten werden, §. 123. S. 64. — Wo sie gehalten werden, §. 118, 119, 120, 121. S. 63. — Außerordentliche Assisen, §. 59. S. 32. §. 126. S. 65.

Aufruf der Geschwornen vor Eröffnung der Sitzung, §. 89. S. 47. — Wie solcher geschieht, und in wessen Beiseyn, §. 90 bis 93. S. 48 bis 50.

B.

Beamte, welche nicht als Geschworne genommen werden können, §. 35 u. 36. S. 20. — Welche Befreiung verlangen können, §. 41. S. 23.

Befreiungen vom Amte eines Geschwornen müssen bei den königlichen Regierungen nachgesucht werden, §. 33. S. 19. — In welcher Zeit dies geschehen müsse, §. 42. S. 23. — Formular einer Vorstellung um Befreiung, S. 120. — Wer einer Assise beigewohnt hat, ist für die vier nächstfolgenden frei, §. 60. 61. S. 33.

Bürgermeister können Geschworne seyn, §. 37. S. 21.

Berathschlagung der Geschwornen, wie solche geschieht, §§. 165. 166. S. 89. — Wie dabei abgestimmt wird, §§. 167. 168. 169. S. 90 u. 91. — Wie es gehalten wird, wenn mehrere Angeklagte sind, §. 176. S. 98.

Berathschlagungszimmer (das) darf von den Geschwornen vor abgefaßter Erklärung nicht verlassen werden, §. 200. S. 113. — Niemand darf ohne schriftliche Erlaubniß des Assisen-Präsidenten in dasselbe hineingehen, §. 161. S. 87. — Strafe gegen die Uebertreter dieser Verbothe, §. 161. S. 87. — Zweck dieser Verfügungen, §. 162. S. 88.

C.

Chef-Präsidenten (die) der königlichen Regierungen haben in Hinsicht der Geschwornen-Anstalt die Rechte und Obliegenheiten der ehemaligen Präfekten, §. 5. S. 2. §. 19. S. 11.

D.

Denuntianten, siehe Zeugen.

Dollmetscher, kein Geschworner kann es seyn, §. 34. S. 20.

E.

Eid der Geschwornen, §§. 133. 134. S. 70.

Eigenschaften, welche zum Amte eines Geschwornen erfordert werden, §. 4. S. 2. — Welche mit dem Amte eines Geschwornen unverträglich sind, §. 5. S. 2. — Welche den Geschwornen entbehrlich sind, §. 6. S. 3.

Entschuldigungen wegen Nichterscheinung der Geschwornen, §§. 79. 80. 81. S. 44. — In welcher Zeit solche vorzubringen sind, §. 83. S. 45, wo solche vorgebracht werden, §. 82. S. 44. — Formular der desfallsigen Vorstellung, S. 121. Strafe bei falsch befundenen Entschuldigungsgründen, §§. 84. 85. S. 45.

Ergänzungs-Geschworne werden durchs Loos genommen, §. 72. S. 40. — Die Ziehung braucht nicht in Beiseyn des Angeklagten zu geschehen, §. 73. S. 40. — Sie kann im Berathschlagungszimmer geschehen, §. 74. S. 41. — Wie viele Ergänzungs-Geschworne genommen werden können, §. 75. S. 41.

Erklärung der Geschwornen, wie sie vom Vorsteher derselben abgegeben wird, §§. 181. 182. S. 100 u. 101. — Wenn solche nicht deutlich ist, können die Geschwornen zur nähern Berathschlagung in ihr Zimmer zurückgeschickt werden, §. 188. S. 103. — Wie sie dem Angeklagten vorzulesen ist, § 202. S. 114. — Dieselbe kann keinem weitern Rechtsmittel unterzogen werden, §. 186. S. 103. — Ausnahme, §. 187. S. 103.

Erschwerende Umstände, was darunter verstanden wird, §. 193. S. 106. — Die einfache Stimmenmehrheit der Geschwornen entscheidet über die erschwerenden Umstände, §. 192. S. 106.

F.

Fragen an die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten, §§. 146. 147. S. 76. — Was dabei wegen der erschwerenden Umstände zu beobach-

ten ist, §§. 148. 149. S. 77 u. 78. — Ueber die vom Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungsgründe, §§. 150. 151. S. 78. §§. 177. 178. S. 98 u. 99. — Ueber die Unterscheidungskraft des noch keine sechszehn Jahre alten Angeklagten, §§. 152. 153. S. 80.

G.

Gensd'armen bewachen das Berathschlagungszimmer der Geschwornen, §. 161. S. 87. — Sie können beauftragt werden, die Geschwornen zu den Assisen-Sitzungen abzuladen, §. 54. S. 30. — Formular der Abladung, S. 119.

Geschwornen (die) dürfen nur aus den gebildeten Klassen der Staatsbürger genommen werden, §. 11. S. 5. — Sie müssen selbstständige Männer seyn, §. 15. S. 9. — Ihnen muß an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung sehr viel gelegen seyn, §. 16. S. 9. — Sie müssen von Vorurtheilen und Leidenschaften frei seyn, §. 17. S. 10.

Geschwornen-Anstalt, Beibehaltung derselben auf dem linken Rheinufer, §. 19. S. 11. — Aufhebung und Wiedereinsetzung derselben im Herzogthum Berg, §. 19. S. 11. — Worauf die Lehre von der Geschwornen-Anstalt gebaut ist, §. 18. S. 10.

H.

Hauptörter, wo die Assisen gehalten werden, §. 121. S. 63.

Hauptthat, darüber berathschlagen die Geschwornen zuerst, §§. 165. 166. S. 89. — Was unter Hauptthat verstanden wird, §. 193. S. 106.

K.

Kassationsmittel gegen die Urtheile der Assisen-Gerichte wegen verletzter Förmlichkeiten, §. 205.

S. 115. — Wegen Widerspruchs in der Erklärung der Geschwornen, §. 207. S. 116.

Klassen der Staatsbürger, aus welchen die Geschwornen genommen werden, §. 29. S. 17. — von der Klasse der Wahlmänner insbesondere, §. 31. S. 18. — Außerordentliche Klasse, §. 43. S. 24.

L.

Liste (die) der Geschwornen wird von den Chef-Präsidenten der königlichen Regierungen angefertigt, §. 19. S. 12. §. 45. S. 25. — Auf wessen Ersuchen dieses geschieht, §. 45. S. 26. — Wie viele Staatsbürger in die Liste einzutragen sind; das. — Welche Rücksichten bei der Auswahl Statt finden, §. 48. S. 27. — Herabsetzung der Anzahl durch den Assisen-Präsidenten, §. 45. S. 25. — Was dabei zu beobachten ist, §. 49. S. 28. — In welchen Fristen obiges geschehen muß, §. 47. S. 27. — Einsendung der Listen an verschiedene Staatsbehörden, §. 50. S. 28. — Was bei der Einsendung an den Justizminister zu bemerken ist, §. 51. S. 29. — Mittheilung der Liste an die Geschwornen, §§. 52. 53. 54. S. 29 u. 30. — Formular des mitzutheilenden Auszugs der Liste, S. 118. — Formular der Mittheilung an die Geschwornen, S. 119. — Mittheilung der Liste an den Angeklagten, §. 68. S. 38. — Frist, in welcher diese Mittheilung geschehen muß, §§. 69. 70. S. 38 u. 39.

O.

Oeffentliche Verhandlungen, (die) welche in einer Sache angefangen haben, müssen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, §. 197. S. 111. — Strenge Rechtslehre über diesen Punkt, §§. 198. 199. S. 111 u. 112. — Durch den Gebrauch eingeführte Milderung, §. 200. S. 113. — Beruhi-

gung in dem Pflichtgefühle der Geschwornen, §. 201. S. 113.

P.

Platz der Geschwornen bei den Assisensitzungen, §§. 129. 130. 131. S. 167 u. 168.
Platz des Angeklagten, §. 132. S. 69.
Präsident der Assisen (der) wird aus dem königlich rheinischen Appellations-Gerichte genommen, §. 19. S. 11. — Rechte und Pflichten seines Amts, §§. 127. 128. S. 65. — Dessen Rede an die Geschwornen am Anfange der Sitzung §. 133. S. 70. — Dessen Rede und Darstellung der Sachenlage nach geschlossenen Verhandlungen, §§. 144, 145. S. 75. — In welchen Fällen die Geschwornen ihn ersuchen können, in derselben Berathschlagungszimmer zu kommen, §. 164. S. 88. — Aufforderung des Präsidenten an die Geschwornen, ihre Erklärung abzugeben, §. 181. S. 100.

R.

Rechte, politische und bürgerliche muß man haben, um als Geschworner gewählt zu werden, §. 20. S. 13. — Worin diese Rechte bestehen, §§. 22. 24. S. 13. u. 14. — Wie solche erworben, erhalten und verloren werden, §§. 23. 24. 25. S. 14. — Bezeichnung derjenigen, welchen diese Rechte fehlen, §. 26. S. 16.
Reisekosten, welche den Geschwornen vergütet werden, §§. 55. 56. S. 31.
Richter des Assisenhofs: Wann und wie selbige über die Hauptthat und über die Thäter oder Theilnehmer an Verbrechen berathschlagen und entscheiden, §§. 189. 190. 191. 192. 194. S. 104. bis 107. — In welchen Fällen sie nach angehörter Erklärung der Geschwornen die Sache

aussetzen und an die folgende Assise verweisen können, §§. 195. 196. S. 110. u. 111.

S.

Stimmen-Gleichheit bei den Geschwornen ist zu Gunsten des Angeklagten, §§. 179. 180. S. 99. u. 100.

Stimmen-Mehrheit ist bei den Geschwornen entscheidend, §. 179. S. 99. — Einfache Stimmen-Mehrheit für die Schuld muß in ihrer Erklärung bemerkt werden, 154. S. 81. — Was man unter einfacher Stimmen-Mehrheit versteht, §. 156. S. 82.

Strafen wegen Nichterscheinen eines Geschwornen, §. 77. S. 42. — Wegen dessen Entfernung vor dem Ende der Sitzung, §§. 86. 87. S. 46. — Rechtsmittel des Einspruchs gegen das desfallsige Strafurtheil, §. 78. S. 43.

U.

Ueberzeugung der Geschwornen, wie sich solche bilde, §. 9. S. 4. — Welche Mittel dazu führen, §§. 13. 14. S. 6. bis 8.

Unterricht, den das Gesetz den Geschwornen ertheilt, §. 157 S. 83 — Zweck dieses Unterrichts, §. 159. S. 85. — Betrachtungen darüber, §. 160. S. 86.

V.

Verwandtschaft der Geschwornen unter sich ist kein Hinderniß, §. 40. S. 22. — Ueber deren Verwandtschaft mit dem Angeklagten, das.

Verweigerungen (Rekusationen): Wie der Angeklagte und der Staatsprokurator die Annahme eines Geschwornen willkührlich verweigern können, §§. 89. 90. 91. 92. S. 48. u. 49. — Wie weit sich dieses Verweigerungsrecht erstrecke, §. 95

bis 100. S. 50 bis 54. — Wie dieses Recht ausgeübt werde, wenn mehrere Angeklagten sind, §. 101. S. 54. §. 103. bis 112. S. 55. bis 60.

Vorsteher der Geschwornen, wer dieses sey, §§. 157. 158 S. 83 u. 84. — Derselbe erhält vom Assisen-Präsidenten die Fragen und die Ueberführungsstücke, §. 154. S. 81. — Dessen Verrichtungen im Berathschlagungszimmer der Geschwornen, §. 157. S. 83. §. 167. S. 90. — Wie er die Erklärungen der Geschwornen abgibt, §§. 181. 182. S. 100 u. 101. — Wie er solche unterzeichnet, §§. 183. 184. 185. S. 102. — Formular dazu. S. 122.

Z.

Zahl der Geschwornen zur Bildung des Gerichts, §. 3. S. 2. §. 65. S. 36. — Was diese Zahl vorstelle, §. 66. S. 36.

Zeugen. Wenn Denuntianten unter den Zeugen sind, muß dieses den Geschwornen bekannt gemacht werden, §§. 138. 139. S. 73. — Die Geschwornen können sich die Aussagen der Zeugen aufschreiben, §§. 140. 141. S. 74. Die früheren schriftlichen Zeugen-Aussagen werden den Geschwornen nicht mitgetheilt, §. 154. S. 81.

Gedruckt bei M. DuMont-Schauberg in Köln.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lenzen, Theodor J.

Handbuch für die Geschworenen bei den Kriminal-Gerichten oder Assisen-Höfen

Köln 1821

Crim. 160 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394918-8